

SO_GERICHTE STBER.2016.6 vom 17. März 2017

SO Obergericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.6

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.6 du 17 mars 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.6 del 17 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss polizeilichem Ermittlungsbericht vom 4. Juli 2012 (Ordner STA.2011.4348 Nr. 1, AS 41 ff., nachfolgend wie folgt zitiert: «1/41 ff.») verübten mehrere Täter am 20. Januar 2011 in [...] (BL) einen Raub auf einen Garage-Betreiber. Die Täter, die gegenüber dem Betreiber äusserst brutal vorgingen, erbeuteten Bargeld von ca. CHF 50'000.00. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden Basel-Landschaft richteten sich in der Folge zuerst gegen G.____, weil dieser kurze Zeit in der betreffenden Garage als Hilfsarbeiter angestellt gewesen war und deshalb von den Geschädigten erkannt wurde, sowie gegen dessen Bruder E.____.

E. 1.1

Die erste Instanz hat die Urteilsgebühr auf CHF 70'000.00 festgesetzt. Inkl. der persönlichen Auslagen, die für jeden Beschuldigten separat berechnet wurden (vgl. US 149 f.), belaufen sich die erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 79'820.00. In Bezug auf die Urteilsgebühr hat die Vorinstanz für die Beschuldigten die nachfolgenden Quoten festgesetzt: A.____: 20 % B.____: 10 % C.____: 24,2 % D.____: 20 % G.____: 10 % E.____: 10 % H.____: 5,8 % Die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenaufteilung erscheint in Anbetracht der zu beurteilenden Vorhalte als angemessen und wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Es ist deshalb davon auszugehen.

E. 1.2

Schliesslich ist festzustellen, dass die erstinstanzliche Kostenverlegung, soweit das Verfahren gegen G.____ und H.____ betreffend, bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Kostenverlegung der Vorinstanz betreffend E.____, da sämtliche Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen und sich seine Berufung und auch diejenigen der Staatsanwaltschaft ausschliesslich gegen die Strafzumessung richten. Gemäss den rechtskräftigen Ziffern 40 lit. e, f und h des erstinstanzlichen Urteils haben von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten G.____ CHF 4'515.00, E.____ CHF 7'325.00, H.____ CHF 4'547.00 und der Staat Solothurn CHF 3'010.00 zu bezahlen. In Bezug auf die Verlegung der verbleibenden Verfahrenskosten, die sich auf CHF 60'423.00 (= CHF 79'820.00 - CHF 19'397.00) belaufen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. V.1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, 1.7.1 verwiesen.

E. 1.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00 total CHF 25'350.00 aus. Von diesem Betrag entfallen in Anbetracht der im Rechtsmittelverfahren noch zu beurteilenden Delikte auf die einzelnen Beschuldigten folgende Quoten: A.____: 20 % B.____: 20 % C.____: 20 % D.____: 30 % E.____: 10 %

E. 1.4

A.____

E. 1.4.1

Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch (Ankls. Ziff. A.1.3), zudem entfällt der Freispruch wegen Freiheitsberaubung zu Folge Konsumation von Art. 183 StGB (Ankls. Ziff. A.7.); an Stelle des Freispruchs tritt allerdings kein Schuldspruch. Es rechtfertigt sich damit, dem Beschuldigten A.____ 2 / 3 der ihn betreffenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 16'840.00 (= CHF 14'000.00 + CHF 2'840), somit CHF 11'226.65, aufzuerlegen. Die restlichen erstinstanzlichen Kosten, welche auf das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ entfallen (= CHF 5'613.35), gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

E. 1.4.2

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf den Vorhalt gemäss Ankls. Ziff. A.1.3 erfolgreich (es erfolgt nun ein Schuldspruch wegen einfachen Raubes) sowie in Bezug auf den Strafpunkt (Freiheitsstrafe von 30 Monaten, Vorinstanz: Freiheitsstrafe von 12 Monaten). Dagegen bleibt sie erfolglos bezüglich Ankls. Ziff. A.2.1 Die Frage des Aufschiebs des unbedingten Strafvollzugs zu Gunsten einer Massnahme konnte nicht mehr geprüft werden, weil der Beschuldigte bereits aus der Schweiz weggewiesen worden war. Dieser Punkt ist ebenso neutral zu gewichten wie der Wegfall des Freispruchs wegen Freiheitsberaubung (Ankls. Ziff. A.7.), weil diesbezüglich kein Schuldspruch erfolgt. Insgesamt erscheint es angemessen, die auf A.____ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) zu 2 / 3 dem Beschuldigten (CHF 3'380.00) und zu 1 / 3 dem Staat (= CHF 1'690.00) aufzuerlegen.

E. 1.5

B.____

E. 1.5.1

Der Beschuldigte B.____ wurde erstinstanzlich von sämtlichen Vorhalten freigesprochen und die Verfahrenskosten wurden vollumfänglich dem Staat zur Zahlung auferlegt. Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt hingegen in Bezug auf den Vorhalt gemäss Ankls. Ziff. B.1. ein Schuldspruch. Bezüglich der weiteren drei Vorhalte liegen rechtskräftige Freisprüche vor. Der Beschuldigte hat damit von dem auf ihn entfallenden Anteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'573.00 (= CHF 7'000.00 + CHF 2'573.00) einen Anteil von 25 % (= CHF 2'393.75) zu bezahlen. 75 % (= CHF 7'179.25) entfallen auf den Staat.

E. 1.5.2

Die Berufung der Staatsanwalt ist in Bezug auf einen Vorhalt erfolgreich (Ankls. Ziff. B.1.) und in Bezug auf einen Vorhalt erfolglos (Ankls. Ziff. B.2.1). Entsprechend hat der Beschuldigte von den auf ihn entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) 50 % (= CHF 2'535.00) zu bezahlen. Die andere Hälfte (= CHF 2'535.00) ist vom Staat Solothurn zu bezahlen.

E. 1.6

C.____

E. 1.6.1

Nach dem Ausgang des Verfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch (AnkIS. Ziff. C.1.). Hingegen bleibt es in Bezug auf AnkIS. Ziff. C.2.1 bei einem Freispruch. Entsprechend hat der Beschuldigte C.____ von dem auf ihn entfallenden Anteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 19'573.00 (= CHF 17'000.00 + CHF 2'573.00) 75 % zu übernehmen (Vorinstanz: 60 %), was CHF 14'679.75 entspricht. Die übrigen 25 % (= CHF 4'893.25) werden dem Staat Solothurn auferlegt.

E. 1.6.2

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist bezüglich einem Vorhalt (lit. AnkIS. Ziff. C.1) erfolgreich und bezüglich einem Vorhalt (AnkIS. Ziff. C.2.1) erfolglos. Die Berufung ist auch bezüglich dem Antrag auf Aussprechung einer höheren Freiheitsstrafe erfolglos; allerdings wird vom Berufungsgericht nun eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei dieser Ausgangslage sind die auf den Beschuldigten C.____ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) ihm im Umfang von 50 % (= CHF 2'535.00) aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 50 % (= CHF 2'535.00) hat der Staat zu übernehmen.

E. 1.7

D.____

E. 1.7.1

Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch wegen Bruchs amtlicher Beschlagnahme. Der Freispruch wegen Freiheitsberaubung fällt weg, ohne dass aber ein zusätzlicher Schuldspruch erfolgt, da dieser Tatbestand konsumiert wird. Es verbleiben damit zwei Freisprüche in Bezug auf Delikte, die im vorliegenden Verfahren eine eher marginale Rolle spielten (AnkIS. Ziff. D.6.4: Hausfriedensbruch; Ziff. D.8.: Irreführung der Rechtspflege). Der Beschuldigte hat somit von den auf ihn entfallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 14'780.00 (= CHF 14'000.00 + CHF 780.00) 90 % (= CHF 13'302.00) zur Bezahlung zu übernehmen, während die Vorinstanz noch eine Quote von 80 % vorsah. Die übrigen Kosten von 10 % (= CHF 1'478.00) sind dem Staat Solothurn aufzuerlegen.

E. 1.7.2

Die Berufung des Beschuldigten D.____ ist erfolglos. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnkIS. Ziff. D.7. sowie bezüglich der Sanktion erfolgreich, dagegen erfolglos hinsichtlich des Vorhaltes gemäss AnkIS. Ziff. D.8. sowie bezüglich des beantragten Widerrufs des mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25. Januar 2013 gewährten bedingten Strafvollzuges. Bei dieser Ausgangslage sind die auf den Beschuldigten D.____ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 7'605.00) ihm im Umfang von 75 % (= CHF 5'703.75) aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 25 % (= CHF 1'901.25) gehen zu Lasten des Staates.

E. 1.8

E.____

E. 1.8.1

Hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahrenskosten wird auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. V.1.2 verwiesen.

E. 1.8.2

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist erfolgreich: Die Strafe wird erhöht und es erfolgt ein Aufschub des Strafvollzugs zu Gunsten einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB. Auch der Beschuldigte hat den Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs gestellt; da er gleichzeitig eine Reduktion der Strafe beantragt hat, ist seine Berufung diesbezüglich erfolglos. Bei dieser Ausgangslage sind ihm die auf ihn entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 2'535.00) im Umfang von 75 % (= CHF 1'901.25) aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 25 % (= CHF 633.75) hat der Staat zu übernehmen.

E. 1.9

Damit gehen von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten zusammengefasst CHF 21'917.10 (= CHF 3'010.00 + CHF 5'613.35 + CHF 6'922.50 + CHF 4'893.25 + CHF 1'478.00) zu Lasten des Staates. Bei den Kosten des Berufungsverfahrens macht der vom Staat Solothurn zu tragende Anteil insgesamt CHF 9'295.00 (= CHF 1'690.00 + CHF 2'535.00 + CHF 2'535.00 + CHF 1'901.25 + CHF 633.75) aus. 2. Parteientschädigungen

E. 2

Die weiteren Ermittlungen (Auswertung von rückwirkenden Randdaten; Echtzeitüberwachungen von Rufnummern, welche die Verdächtigen verwendeten) führten zu A.____, B.____ sowie C.____. Zudem ergaben sich Verdächtigungen für die Verübung von Delikten in anderen Kantonen, so auch im Kanton Solothurn.

E. 2.1

Die Entschädigung der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, [...], ist bereits rechtskräftig auf CHF 5'465.90 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden (vgl. Dispositivziff. 31 des erstinstanzlichen Urteils). Mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist die von der Vorinstanz gewählte Formulierung von Dispositivziffer 32 des erstinstanzlichen Urteils, welche die Differenz zum vollen Honorar und die Rückforderung abhandelt. In Rechtskraft erwachsen ist lediglich die Höhe der Entschädigung, welche der Staat Solothurn der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ausbezahlt hat, während die Fragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Staat einen Rückforderungsanspruch und die unentgeltliche Rechtsbeiständin einen Nachforderungsanspruch gegenüber den Beschuldigten haben, nicht von der Rechtskraft erfasst sind, sondern stets vom konkreten Verfahrensausgang abhängen. Die Berufungsinstanz kann demzufolge diesbezüglich korrigierend eingreifen: Die Vorinstanz hat den Rückforderungsanspruch zutreffend im vollen Umfang (= CHF 5'465.90) festgesetzt, die erstinstanzlich ausgefallten Schuldsprüche wegen Raubes und räuberischen Erpressung zum Nachteil von I.____ (AnklS. Ziff. D.1. und D.2.) werden von der Berufungsinstanz bestätigt. Indes hat die beschuldigte Person gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur zu tragen, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Demzufolge kann dieser Betrag nicht direkt zurückgefordert werden (so Dispositivziff. 32 lit. b des erstinstanzlichen Urteils), sondern es ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'465.90 vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ erlauben (vgl. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 StPO). Hinsichtlich des Nachforderungsanspruches ist klarzustellen, dass nicht der Privatkläger (so die

Formulierung gemäss Dispositivziff. 32 lit. a des erstinstanzlichen Urteils), sondern die vormalige unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, anspruchsberechtigt ist. Die Differenz zwischen der ihr vom Staat Solothurn ausbezahlten Entschädigung (basierend auf einem Stundenansatz von CHF 180.00) und dem von ihr geltend gemachten vollen Honorar (Stundenansatz von CHF 220.00, vgl. eingereichte Kostennote vom 23.1.2014 (O-G 97) wird berechnet, indem der Differenzbetrag von CHF 40.00 mit dem ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Studententotal (in casu: 26,45 Stunden, vgl. US 143) multipliziert wird (= CHF 1'058.00), zuzüglich 8 % MWSt. (= CHF 84.60), was CHF 1'142.60 ergibt (Annahme Vorinstanz: Differenzbetrag von CHF 1'243.05, vgl. Dispositivziff. 32 lit. a des erstinstanzlichen Urteils). Dieser Betrag ist als Nachforderungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ erlauben.

E. 2.1.1

Anlässlich der Einvernahme vom 4. November 2011 (2/430 ff.) führte I.____ aus, dass es am 6. Januar 2011 gegen 18:00 Uhr an seiner Wohnungstüre geklingelt habe. Als er die Türe geöffnet habe, sei er vom Mittäter von A.____ gewürgt und geohrfeigt worden. Da er von einem früheren Überfall vom 29. Dezember 2010 her (vgl. AnklS. Ziff. A.1.1) noch verletzt gewesen sei, habe er sich nicht gewehrt. Die beiden Täter hätten ihm mit Schlägen gedroht und seine Wohnung durchsucht. Er habe den Tätern die Bankkarte der CS samt Code aushändigen müssen. Der Mittäter von A.____ sei darauf zur Bank gegangen und habe CHF 5'000.00 bezogen. Während dieser Zeit hätten sie ihn im WC eingeschlossen, A.____ habe ihn bewacht. Die Täter hätten von ihm zudem noch Kokain verlangt; er habe aber keines gehabt. Die Täter hätten seine Kamera entwendet. Er habe einen Bluterguss an der linken Schläfenpartie erlitten.

E. 2.1.2

Nach den ersten polizeilichen Befragungen von A.____ und D.____ (vgl. Ziff. 2.2.1 und 2.3.2 hiernach) bestätigte I.____ am 13. März 2012 (2/508 ff.) seine Aussagen in mehrfacher Hinsicht: Er sei von D.____ in den Schwitzkasten genommen worden und habe deshalb den Code seiner Bankkarte bekanntgeben müssen. D.____ habe ihn auch gewürgt und geschlagen. I.____ bestätigte auch, dass er im WC 20 – 30 Minuten eingeschlossen gewesen sei.

E. 2.1.3

Am 22. Oktober 2012 wurde I.____ von der Staatsanwaltschaft in Anwesenheit des Verteidigers von D.____ befragt (15.1/5304 ff.). Als er die Türe aufgemacht habe, habe ihn D.____ sofort in den Schwitzkasten genommen. Sie hätten die Wohnung durchsucht und Geld und Gras gefunden. Sie hätten auch die Bankkarte gefunden. Sie hätten ihn im Klo eingeschlossen und D.____ sei Geld abheben gegangen. A.____ sei in der Wohnung geblieben. D.____ habe ihm einen Schlag an die Schläfe gegeben. Er sei 20 30 Minuten eingesperrt gewesen. Er habe den Code gesagt, als ihn D.____ im Schwitzkasten gehalten habe. Er habe ihm zudem Gewalt angedroht. Insgesamt seien ihm CHF 3'000.00 - 4'000.00 Bargeld und das Geld vom Konto (CHF 10'000.00) sowie die Kamera entwendet worden.

E. 2.2

Parteientschädigung A.____

E. 2.2.1

Der Beschuldigte A.____ ist im erstinstanzlichen Verfahren von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, privat vertreten worden. Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 6'000.00 zu (Dispositivziff. 33 des erstinstanzlichen Urteils). Sie ging dabei von einer vollen Parteientschädigung von CHF 12'000.00 aus, was einem generierten erstinstanzlichen Aufwand von 50 Stunden zum Stundenansatz von CHF 230.00 zuzüglich einer Auslagenpauschale von CHF 500.00 entspricht (vgl. US 145). Die Höhe dieser Entschädigung wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Da der Beschuldigte nach dem Prozessausgang nun 2 / 3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat, ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang eines Drittels einer vollen Entschädigung zuzusprechen. A.____, privat vertreten von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, ist somit für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 4'000.00 zuzusprechen, auszahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

E. 2.2.2

Im Berufungsverfahren dauerte die private Verteidigung des Beschuldigten A.____ von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, noch bis am 26. Januar 2017 an. Nachdem Rechtsanwalt Jürg Federspiel vor Obergericht für seinen Mandanten die Zusprechung einer angemessenen Prozessentschädigung beantragt, jedoch keine näheren Angaben über den von ihm erbrachten Aufwand und die angefallenen Auslagen gemacht hat, ist die Parteientschädigung vom Gericht ermessensweise festzusetzen. In Anbetracht der kurzen Zeitperiode dieses privaten Mandats (das motivierte erstinstanzliche Urteil vom 9.6.2015 wurde dem Rechtsvertreter am 15.1.2016 verschickt und bereits ab dem 27.1.2017 erfolgte seine Einsetzung als amtlicher Verteidiger) sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits im Ausland weilte und demnach nicht von einer persönlichen Instruktion ausgegangen werden kann, ist die (volle) Parteientschädigung auf pauschal CHF 900.00 festzusetzen. Dem Prozessausgang entsprechend ist dem Beschuldigten A.____, bis 26. Januar 2017 privat vertreten von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 300.00 (= 1 / 3 von CHF 900.00) zuzusprechen, auszahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Die von A.____ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 14'606.65 (= 1. Instanz: CHF 11'226.65, Berufungsinstanz: CHF 3'380.00) sind mit den ihm zugesprochenen Parteientschädigungen von total CHF 4'300.00 (1. Instanz: CHF 4'000.00, Berufungsinstanz: CHF 300.00) zu verrechnen, so dass er dem Staat Solothurn noch CHF 10'306.65 schuldet. 3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 2.2.3

Raub zum Nachteil des Läufers von «[...]» (AnklS. Ziff. A.1.3) Auch diesen Raub beging der Beschuldigte nach dem üblichen, bereits dargelegten modus operandi (vgl. hierzu die Ausführungen unter vorstehender Ziff. II.A.4.1). Negativ ins Gewicht fällt, dass sich auch in diesem Fall das Opfer mit einer Tätermehrheit (neben A.____ drei weitere Mittäter) konfrontiert sah. Zu Lasten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er bei diesem Vorfall als Initiator und eigentlicher «spiritus rector» in Erscheinung trat. Als angemessen erweisen sich für diesen Raub 14 Monate, asperiert 7 Monate Freiheitsstrafe.

E. 2.2.4

Tatkomplex Einbruchdiebstähle (mehrfacher Hausfriedensbruch, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Diebstahl und ein Diebstahlversuch gemäss AnklS. Ziff. A.5.1 - 5.4, A.8.1 - 8.4, A.9.1 - 9.4) Die vorgenannten Ziffern der AnklS. lassen sich bei der Strafzumessung als 4 Einbruchdiebstähle zusammenfassen. In Bezug auf den Diebstahl zum Nachteil von L.____ (AnklS. Ziff. A.5.1) blieb es beim Versuch. In den drei weiteren Fällen wurde Deliktsgut im Gesamtwert von CHF 7'951.00 (AnklS. Ziff. 5.3), CHF 1'965.00 (AnklS. Ziff. A.5.2) und CHF 400.00 (AnklS. Ziff. A.5.4) erbeutet. Zumindest in Bezug auf die beiden letztgenannten Vorhalte fiel der konkrete Deliktsbetrag gering aus. Relativierend ist anzufügen, dass dieser Umstand vom Zufall abhing. In subjektiver Hinsicht zielte der Beschuldigte darauf ab, möglichst viel zu erbeuten. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte in private Liegenschaften einbrach, um sich Diebesgut anzueignen. Das Bundesgericht misst dem Umstand, dass die Täter in Privatliegenschaften einbrechen, zu Recht eine verschuldenserhöhende Komponente bei, da ein Einbruchdiebstahl für die jeweiligen Liegenschaftsbesitzer einen schweren Eingriff in ihre Privatsphäre bedeutet und regelmässig zu einer einschneidenden und nachhaltigen Verunsicherung, manchmal gar zur Traumatisierung der Opfer führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2013 vom 3.3.2014). Dies muss auch vorliegend gelten. Die begangenen Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche sind als notwendiger Teil der Einbruchdiebstähle zu werten und fallen bei der Strafzumessung nicht massgeblich ins Gewicht. Insgesamt wäre für diese Tatgruppe unter Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten angemessen, was in Anwendung des Asperationsprinzips bei der Zusatzstrafenbildung eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten zur Folge hat. Von einer verminderten Schuldfähigkeit, die sich reduzierend auf die Tatkomponenten auswirken würde, ist vorliegend nicht auszugehen. Gemäss dem Psychiatrisches Ergänzungsgutachten vom 29. November 2012 (16/5731 ff.) bestand zur Tatzeit eine deutlich ausgeprägte Kokainabhängigkeit, aber keine Einschränkung der Schuldfähigkeit: Der Beschuldigte handelte zielgerichtet, zudem lagen komplexe und länger dauernde Tatabläufe vor, die bei einer Intoxikation nicht realisierbar gewesen wären. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Tatkomponenten ein Zwischentotal von 43 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 2.2.5

Täterkomponenten Der Beschuldigte A.____, geboren am [...]1991 im Kosovo, war zur Tatzeit 19-jährig und damit knapp volljährig. Er ist kosovarischer Staatsbürger und lebte von 1995 bis zu seiner Wegweisung aus der Schweiz im Jahre 2016 (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen) in der Schweiz. Er war damals mit seiner Mutter und den Geschwistern dem Vater nachgereist, der seit einiger Zeit bereits in der Schweiz lebte. Eine zweijährige Anlehre als Plattenleger schloss er erfolgreich ab. Der Beschuldigte litt gemäss dem vorgenannten Ergänzungsgutachten im Deliktszeitraum an einer deutlich ausgeprägten Kokainabhängigkeit. Diese steht im Zusammenhang mit seiner Delinquenz und ist strafmindernd zu berücksichtigen. Aus dem vom Berufungsgericht eingeholten Auszug aus dem Strafregister vom 6. Februar 2017 gehen folgende Vorstrafen hervor: - Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau vom 6. November 2007: Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung, Tätlichkeiten und Angriffs zu einem bedingten Freiheitsentzug gemäss JStG von 7 Tagen mit einer Probezeit von 2 Jahren; - Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen - Kulm vom 30. November 2010: Verurteilung wegen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.00 mit einer Probezeit von 2 Jahren, Busse CHF 300.00. Aufgrund der weiteren Delinquenz wurde der gewährte bedingte Vollzug später widerrufen (vgl.

Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 3.12.2013). Die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Delinquenz beging der Beschuldigte während der zweijährigen Probezeit gemäss Urteil vom 30. November 2010. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist Folgendes zu erwähnen: Vom 31. Oktober 2014 bis zu seiner bedingten Entlassung wurde dem Beschuldigten A.____ das «Electronic Monitoring» bewilligt. Nach der bedingten Entlassung, welche am 22. März 2015 erfolgte, war der Beschuldigte bis am 21. April 2016 bei seinen Eltern wohnhaft. Seit November 2014, d.h. seit seiner Versetzung in die Vollzugsstufe Arbeitsexternat im Vollzugsprogramm «Electronic Monitoring», besuchte der Beschuldigte bei Dr. [...], Oberärztin, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Zentrum für Forensische Psychiatrie, Solothurn, eine ambulante Therapie gemäss Art. 63 StGB, welche bis zum 15. April 2016 dauerte. Der Bericht von Dr. [...] vom 22. Mai 2015 (O-G 58) ist positiv. Die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung wird «eher nicht» aufrechterhalten. Die behandelnde Ärztin empfiehlt die Fortführung der ambulanten Therapie sowie den Aufschub des unbedingten Strafvollzuges, um die sich abzeichnende Stabilisierung des Beschuldigten zu begleiten und zu unterstützen. Am 17. Dezember 2015 widerrief das Amt für Migration des Kantons Aargau die Niederlassungsbewilligung von A.____ und verfügte seine Wegweisung aus der Schweiz. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sprach in der Folge am 10. März 2016 ein 12-jähriges Einreiseverbot aus, gültig vom 22. April 2016 bis 21. April 2028, welches neben der Schweiz auch für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten gilt. Dieses wurde gemäss den Ausführungen des amtlichen Verteidigers vor Obergericht ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen und ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Am 21. April 2016 verliess A.____ gemäss Auskunft des Amtes für Migration des Kantons Aargau definitiv die Schweiz und zog nach Rheinfelden, Deutschland, wo er gemäss den Ausführungen seines Verteidigers als Fliesenleger selber für seinen Lebensunterhalt aufkam. Am 25. Juli 2016 erstellte die behandelnde Ärztin, Dr. [...] den Abschlussbericht, nachdem der Beschuldigte die Schweiz hatte verlassen müssen. Dabei führte sie aus, dass sich im Behandlungsverlauf keine Hinweise auf ein kurz- oder mittelfristig erhöhtes Risiko für Betäubungsmitteldelikte oder Gewaltdelikte ergeben habe. Die langfristige Prognose würde davon abhängen, ob der Beschuldigte die Abstinenz von Betäubungsmitteln aufrechterhalten könne. Positiv sei, dass ihm dies auch in der belastenden Situation der bevorstehenden Ausweisung gelungen sei. Die gute Bewältigung der belastenden Situation der letzten Wochen spreche dafür, dass sich der Beschuldigte in den letzten Jahren prosozial verändert habe und gute Chancen auf eine erfolgreiche Legalbewährung bestehen würden. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten trotz der Vorstrafen und der Delinquenz während der Probezeit strafmindernd aus. In Anbetracht der ausgeprägten Kokainsucht, des jungen Alters im Zeitpunkt der Tatbegehungen, des guten Verhaltens nach der Tat und unter Berücksichtigung der ausgewiesenen günstigen Entwicklung aufgrund der Massnahme ist die Freiheitsstrafe um 9 Monate zu reduzieren (= Freiheitsstrafe von 34 Monaten).

E. 2.2.6

Verhalten des Staates Der zweifellos langen Verfahrensdauer von nun 4 1 / 2 Jahren ist leicht strafmindernd, nämlich im Umfang von 4 Monaten (ca. 10 % von 43 Monaten), Rechnung zu tragen, auch wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erkennbar ist.

E. 2.2.7

Zusammenfassung Unter Berücksichtigung dieser Strafreduktion von total 13 Monaten resultiert eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten, dies als Zusatzstrafe zum Urteil des

Strafgerichts Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2013.

E. 2.3

Der Eigentümer der Liegenschaft, R.____, konstituierte sich im Strafverfahren als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt (1/183). Seine Zivilforderung wurde von der Vorinstanz abgewiesen; diese Urteilsziffer blieb unangefochten und ist deshalb nicht zu überprüfen. 3. Zivilforderung der M.____ (D.____)

E. 2.3.1

D.____ bestritt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. November 2011 eine Beteiligung am Überfall vom 6. Januar 2011 (2/449 ff.).

E. 2.3.2

Anlässlich der Einvernahme vom 1. März 2012 (2/475 ff.) gab indes D.____ zu, am 6. Januar 2011 mit A.____ in der Wohnung von I.____ gewesen zu sein. Sie hätten eine Fotokamera und Geld entwendet, welches sie mit der Bankkarte von I.____ bezogen hätten. I.____ habe ihm Bankkarte und Code freiwillig gegeben. Er sei mit A.____ zur Bank gefahren und sie hätten das bezogene Geld geteilt. Er habe I.____ weder geschlagen noch gewürgt.

E. 2.3.3

Am 29. November 2012 wurde D.____ durch die Staatsanwaltschaft befragt (15.1/5362 ff.). Er führte aus, dass sie in die Wohnung von I.____ gegangen seien und Geld und Drogen verlangt hätten. Dies habe er ihnen gegeben. Sie seien frech gewesen und hätten böse geschaut. Er habe I.____ gepackt, indem er ihn vorne am T-Shirt gehalten habe, er habe ihn aber nicht geschlagen und am Anfang habe er schon gedroht. Sie seien beide zur Bank gefahren. Er wisse nicht mehr, wieviel Geld sie bezogen hätten, entweder CHF 5'000.00 oder CHF 10.000.00. I.____ sei nicht im WC eingesperrt gewesen. Es treffe zu, dass er I.____ am Anfang gedroht habe. Er habe aus der Wohnung ca. CHF 1'800.00 Bargeld, Gras und die Kamera entwendet.

E. 2.4

Prüfung der Sicherheitshaft Bei dieser Ausgangslage hat das Berufungsgericht nach Anhörung des Beschuldigten zu prüfen, ob gegen ihn zur Sicherung des Strafvollzuges Sicherheitshaft angeordnet werden muss. 3. Strafzumessung B.____

E. 2.4.2

(...). Die Rechtskraft und Unabänderlichkeit der Grundstrafe kann nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Aspiration zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe. (...)» Des Weiteren hält das Bundesgericht in diesem Entscheid fest (vgl. E. 2.4.3), das Zweitgericht habe (zumindest bei

Realkonkurrenz/Tatmehrheit) zunächst sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen. Aus dem Urteil müsse hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend gewesen seien, denn nur so lasse sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform seien (vgl. BGE 118 IV 119 E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B_323/2010 vom 23.6.2010 E. 3.2; MATHYS, a.a.O., N. 362; je mit Hinweisen).

E. 2.5

D.____ führte am 2. November 2011 aus (2/639 ff.), dass er mit A.____, C.____ und B.____ bei E.____ im Hotel gewesen sei. Jemand sei auf die Idee gekommen, dass man im Hotel nachschauen könne, ob man etwas nehmen könne. C.____, A.____ und er selbst seien dann nach unten in die Rezeption gegangen und sie hätten dort gesucht. Er habe ein Natel eingesteckt, wobei er gemeint habe, dies gehöre C.____. Er habe C.____ später gefragt, ob es sich um sein Natel handle. Als dieser verneint habe, habe er es weggeschmissen.

E. 2.6

Der Geschädigte I.____ konstituierte sich im Strafverfahren als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt. Er stellte eine Genugtuungs- sowie eine Schadenersatzforderung von je CHF 20'000.00 (2/424). 3. Beweiswürdigung und rechtsrelevanter Sachverhalt

E. 2.7

Anlässlich der Einvernahme vom 31. Mai 2011 (3/701 ff.) wurde B.____ erneut auf das Telefongespräch vom 12. März 2011, 18:10 Uhr (3/668) angesprochen. Er bestätigte, dass er von A.____ überrascht worden sei, als dieser sie angewiesen habe, zu klopfen, reinzugehen und Gewalt anzuwenden. Dies sei vorgängig nicht abgemacht und besprochen gewesen.

E. 2.8

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (O-G 343 ff.) führte B.____ aus, dass ihn A.____ zu K.____ geschickt habe. So wie er es in Erinnerung habe, habe er die Situation abschätzen und sich erkundigen sollen. Er habe keine Erinnerung, dass er in der Wohnung gewesen sei.

E. 2.9

C.____ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Mai 2011 (3/ 743 ff.) aus, dass er K.____ nicht kenne. Er sei nicht bei K.____ gewesen. Er sei draussen auf der Strasse gewesen, er habe gewartet, bis B.____ wieder zurückkomme. Er glaube, A.____ habe irgendwo im Auto gewartet. B.____ und A.____ hätten von K.____ etwas beziehen wollen. Er habe mitbekommen, dass A.____ zu B.____ gesagt habe, er solle den K.____ ausnehmen. Er solle bei K.____ etwas auf Pump beziehen, was man ihm später nicht bezahlt hätte. Als B.____ zurückgekehrt sei, habe er an der Wohnungstüre unten noch ein paar Mal gerüttelt.

E. 2.10

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (O-G 315 ff.) führte C.____ aus, dass A.____ sie aufgefordert habe, bei K.____ schauen zu gehen und allenfalls Kokain für ihn rauszuholen. Es sei ihm klar gewesen, dass er nicht habe bezahlen wollen. Er habe gesagt, er komme nicht mit, da er das schon vorher einige Male bei K.____ gemacht habe. B.____ und er hätten aber vereinbart, dies nicht zu tun. Sie seien zum Block gegangen und hätten

nachher gesagt, es ginge nicht. A.____ sei wütend geworden. Sie hätten unten an der Türe gerüttelt, K.____ habe aber im ersten Stock gewohnt.

E. 2.11

Zwischen den Beschuldigten wurden von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft Konfrontationseinvernahmen durchgeführt. Anlässlich der Konfrontation zwischen A.____ und B.____ am 29. September 2011 (3/680 ff.) räumte A.____ ein, dass er B.____ gesagt habe, ihm bei K.____ etwas zum Rauchen zu holen. Er habe die Beiden dorthin gefahren und wieder abgeholt. 3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 3

Am 25. November 2011 fand zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und der Kantonspolizei Solothurn eine Koordinationssitzung statt (15.1/5093).

E. 3.1

Erstinstanzliches Verfahren Bereits in Rechtskraft erwachsen sind die Entschädigungen für die amtlichen Verteidigungen im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. Prozessgeschichte). Festzulegen sind nachfolgend die Rückforderungsansprüche des Staates sowie die Nachforderungsansprüche der amtlichen Verteidiger gegenüber den Beschuldigten.

E. 3.1.1

Entsprechend der erstinstanzlichen Kostenaufgabe bleibt in Bezug auf den Beschuldigten B.____ ein Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von $\frac{1}{4}$ von CHF 12'759.20 (= CHF 3'189.80) vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Dieser Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO). Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, nicht geltend gemacht worden.

E. 3.1.2

Der erstinstanzlichen Kostenaufgabe entsprechend bleibt in Bezug auf den Beschuldigten C.____ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von $\frac{3}{4}$ von CHF 18'231.90 (= CHF 13'673.90) vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die Differenz zwischen dem vollen Honorar und der amtlichen Entschädigung berechnet sich ausgehend vom massgeblichen Stundentotal von 85,83 Stunden (vgl. Urteil der Vorinstanz, US 146) wie folgt: 85,83 Stunden x CHF 50.00 (= CHF 230.00 – CHF 180.00), somit CHF 4'291.50, zuzüglich 8 % MwSt. (= CHF 343.30) und beläuft sich auf CHF 4'634.80. Entsprechend der Kostenaufgabe ist der Nachzahlungsanspruch der damaligen amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Manuela Ramser, Bern, im Umfang von $\frac{3}{4}$ (= CHF 3'476.10) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 3.1.3

Der Beschuldigte D.____ wird im Umfang von $\frac{9}{10}$ zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt. Dementsprechend bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 9'824.00 (= $\frac{9}{10}$ von CHF 10'915.55) vorbehalten. Vorzubehalten ist des Weiteren der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, der sich ausgehend von dem von der Vorinstanz festgesetzten Stundentotal von 49,67 Stunden (US 147) wie folgt

berechnet: $[49,67 \times \text{CHF } 50.00 (= \text{CHF } 2'483.50) + 8 \% \text{ MwSt. } (= \text{CHF } 198.65)] \times 9 / 10$, was CHF 2'413.95 ausmacht.

E. 3.1.4

Der Beschuldigte E.____ hat sämtliche auf ihn entfallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Dementsprechend ist der Rückforderungsanspruch des Staates im vollen Umfang (= CHF 5'298.95) vorzubehalten. Ein Nachforderungsanspruch hat der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das erstinstanzliche Verfahren nicht geltend gemacht.

E. 3.2

Berufungsverfahren

E. 3.2.1

Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, wurde im Berufungsverfahren ab dem 27. Januar 2017 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A.____ eingesetzt. Er macht ab diesem Zeitpunkt (ohne HV und Reiseweg) einen zeitlichen Aufwand von total 9,84 Stunden sowie Auslagen (inkl. Reiseauslagen für die HV vom 13.3.2017) von CHF 173.00 geltend, zuzüglich 8 % MwSt. Der amtliche Verteidiger hat an der Berufungsverhandlung am 13. März 2017 von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr teilgenommen (= 3,25 Stunden). Im Weiteren fallen für den Reiseweg (Zürich – Solothurn, retour) 3 Stunden an. Von der Teilnahme an der Urteilsöffnung wurde der amtliche Verteidiger auf seinen Antrag hin dispensiert (vgl. Verfahrensprotokoll). Hinzu zu rechnen ist für die Nachbearbeitung eine Stunde, so dass total 17,09 Stunden zum Stundenansatz für den amtlichen Verteidiger gemäss § 177 Abs. 3 des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) von CHF 180.00 (= CHF 3'076.20) resultieren. Zuzüglich Auslagen (= CHF 173.00) sowie 8 % MwSt (= CHF 259.95) ist die Kostennote für Rechtsanwalt Jürg Federspiel für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'509.15 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu behalten. Nachdem dem Beschuldigten A.____ im Berufungsverfahren die Kosten im Umfang von 2 / 3 auferlegt worden sind, ist der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren ebenfalls im Umfang von 2 / 3 (= CHF 2'339.45) vorzubehalten. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.____ macht in seiner Honorarnote einen Stundenansatz von CHF 220.00 geltend. Die Differenz zum vollen Honorar berechnet sich wie folgt: 17.09 Stunden x CHF 40.00 (= CHF 683.60), zuzüglich 8 % MwSt (= CHF 54.70), demnach CHF 738.30. Der Kostenauftrag entsprechend ist der Nachforderungsanspruch im Umfang von CHF 492.20 (= 2 / 3 von CHF 738.30) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 3.2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, macht für das Berufungsverfahren einen zeitlichen Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV und Urteilsöffnung) von 18 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 258.00 sowie 8 % MwSt. geltend. Der amtliche Verteidiger wohnte der Hauptverhandlung vor Obergericht insgesamt 3,58 Stunden bei (vgl. Verfahrensprotokoll). Für die Teilnahme an der Urteilsöffnung und die Nachbearbeitung sind 2 Stunden zu berücksichtigen. Hingegen ist der mit Position vom 9. März 2017 geltend gemachte Aufwand von 2 ½ Stunden (Besprechung mit Klient) in Abzug zu bringen. Vor dem Hintergrund, dass im Berufungsverfahren in tatsächlicher Hinsicht nur ein Vorhalt zu prüfen war, musste der mit

Position vom 2. Februar 2017 geltend gemachte Instruktionsaufwand von 3 ½ Stunden ausreichen. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung werden insgesamt 6 Stunden geltend gemacht. In Anbetracht des beschränkten Prozessthemas und der Tatsache, dass sich der Verteidiger zum Sanktionspunkt nicht (auch nicht bloss eventualiter) äusserte, erweisen sich 3 Stunden als angemessen (Kürzung um 3 Stunden). In Bezug auf die Positionen vom 29. Februar 2016 und 21. März 2016 sind jeweils 30 Minuten zu kürzen, da der Aufwand in der geltend gemachten Höhe nicht nachvollziehbar ist. Somit sind insgesamt 6 ½ Stunden zu kürzen und 5,58 Stunden hinzu zu rechnen, womit total 17,08 Stunden zu je CHF 180.00 resultieren. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, ist somit auf total CHF 3'599.00 (Aufwand: CHF 3'074.40, Auslagen: CHF 258.00, 8% MwSt.: CHF 266.60) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Der Kostenaufschlag des Berufungsverfahrens entsprechend ist der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1'799.50 (= ½ von CHF 3'599.00) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch (Differenz zu vollem Honorar) wird vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht.

E. 3.2.3

Die amtliche Verteidigung von C.____ wurde im Berufungsverfahren von Rechtsanwältin Veronica Kuonen-Martin, Bern, wahrgenommen. Sie macht in ihrer Kostennote für den Zeitraum vom 29. Februar 2016 bis 10. März 2017 – d.h. ohne den Aufwand für die Teilnahme an der HV und der Urteilseröffnung sowie ohne Reiseweg und Nachbearbeitung, die nachfolgend separat abgehandelt werden – einen zeitlichen Aufwand von 8,75 Stunden zuzüglich Auslagen und 8 % MwSt. geltend. In Abzug zu bringen sind die Positionen vom 18.4., 27.5., 10.6., 15.9.2016, die zwei Positionen vom 8.2.2017 und drei Positionen vom 10.2.2017 sowie die Positionen vom 14.2., 15.2., 24.2. und 2.3.2017 (13 x 5 Minuten) der Kostennote, da es sich hierbei um Kanzleiaufwand handelt, der im Stundenansatz von CHF 180.00 bereits berücksichtigt ist (Zwischentotal von 7,66 Stunden). Die amtliche Verteidigerin nahm insgesamt 3,58 Stunden an der Hauptverhandlung vor Obergericht teil (vgl. Verfahrensprotokoll). Die Teilnahme an der Urteilseröffnung und die Nachbearbeitung werden wiederum mit zwei Stunden veranschlagt. Zuzüglich Reiseweg (insgesamt 4 Stunden) sind 9,58 Stunden hinzu zu zählen, so dass insgesamt 17,24 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 3'103.20) resultieren. Zuzüglich der Auslagen von total CHF 71.50 sowie 8 % MwSt (= CHF 254.00) ist die Kostennote der amtlichen Verteidigerin von C.____, Rechtsanwältin Veronica Kuonen-Martin, Bern, für das Berufungsverfahren auf insgesamt CHF 3'428.70 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, der sich betragsmässig auf CHF 1'714.35 (= ½ von CHF 3'428.70) beschränkt, da dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte auferlegt werden. Ein Nachforderungsanspruch ist mangels eines entsprechenden Antrages der amtlichen Verteidigerin nicht vorzubehalten.

E. 3.2.4

Der amtliche Verteidiger von D.____, Rechtsanwalt Thomas Müller, Olten, macht gemäss eingereichter Kostennote einen Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV und Urteilseröffnung, Reiseweg und Nachbearbeitung) von 16.25 Stunden zuzüglich Auslagen und 8 % MwSt.

geltend In Abzug zu bringen sind die Kanzleiaufwendungen, welche im Stundenansatz für die amtliche Verteidigung von CHF 180.00 bereits berücksichtigt sind und vorliegend gestützt auf die Positionen der Kostennote vom 16.9., 18.10.2016 sowie 20.1., 27.1, 15.2., 8.3. und 10.3.2017 (letztere im Umfang von 1 Stunde) insgesamt 1,83 Stunden ausmachen (Zwischentotal von 14,42 Stunden). Hinzu kommen 9,75 Stunden, welche sich aus 4,75 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. Verfahrensprotokoll), aus 2 Stunden für die Urteilseröffnung und Nachbearbeitung sowie aus 3 Stunden (4 x 45 min) für den Reiseweg zusammensetzen, so dass insgesamt 24.17 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 4'350.60) zu entschädigen sind. Zuzüglich Auslagen (inkl. Reisekosten) von CHF 195.75 sowie 8 % MwSt. (= CHF 363.70) ist die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, für das Berufungsverfahren auf total CHF 4'910.05 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates, der – entsprechend der Kostenaufgabe im Berufungsverfahren – betragsmässig auf $\frac{3}{4}$ von CHF 4'910.05 (= CHF 3'682.55) festzusetzen ist. Der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, das von Rechtsanwalt Thomas A. Müller in der Kostennote mit einem Stundenansatz von CHF 230.00 geltend gemacht wird, beläuft sich auf CHF 1'305.20: 24.17 Stunden x CHF 50.00 (= CHF 230.00 – CHF 180.00), somit CHF 1'208.50, zuzüglich 8 % MwSt. (= CHF 96.70). Da der Beschuldigte D.____ im Umfang von $\frac{3}{4}$ zu den Kosten des Berufungsverfahrens verurteilt wird, ist der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO auf CHF 978.90 (= $\frac{3}{4}$ von CHF 1'305.20) festzusetzen.

E. 3.2.5

Die vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, eingereichte Kostennote setzt sich aus einem zeitlichen Aufwand von 9,5 Stunden zu je CHF 180.00 sowie Auslagen von CHF 120.00 zusammen, zuzüglich des geltend gemachten Aufwandes und der Auslagen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung sowie 8 % MWST. Die Kostennote erweist sich als angemessen. Hinzu zu rechnen sind 11,5 Stunden (= Teilnahme HV: 5,5 Stunden, Urteilseröffnung und Nachbearbeitung: 2 Stunden, Reiseweg: 4 Stunden), sowie die Reiseauslagen von CHF 154.00, womit die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das Berufungsverfahren auf total CHF 4'378.30 (Aufwand: 21 Stunden zu je CHF 180.00, demnach CHF 3'780.00, Auslagen: CHF 274.00, 8 % MwSt.: CHF 324.30) festzusetzen ist. Zuzüglich amtlicher Verteidigung ist dieser Betrag vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Entsprechend der Kostenaufgabe für das Berufungsverfahren bleibt im Umfang von $\frac{3}{4}$ von CHF 4'378.30 (= CHF 3'283.70) während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von E.____ erlauben. Ein Nachforderungsanspruch wird von Rechtsanwalt Urs Lienhard nicht geltend gemacht. Demnach wird in Anwendung von: - Art. 22 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 156 Ziff. 3 und Art. 186 StGB; Art. 135, Art. 122 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (A.____) - Art. 47, Art. 49 Abs. 2, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO (B.____) - Art. 34, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 106, Art. 129, Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 und Art. 252 StGB; Art. 19a Ziff. 1 BetrMG; Art. 90 Abs.

1, Art. 93 Abs. 2 lit. a und lit. b, Art. 95 Abs. 1 lit. b, Art. 96 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG; Art. 96 VRV; Art. 219 Abs. 2 VTS; Art. 135, Art. 122 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO (C.____) - Art. 22 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 156 Ziff. 3, Art. 186, Art. 289 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO (D.____) - Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 61, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO (E.____) beschlossen und erkannt: I. 1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen qualifizierten Raubes (AnklS. Ziff. A.3.) gemäss rechtskräftiger Ziff. 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 9. Juni 2015 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) eingestellt worden ist. 2. Es wird festgestellt, dass A.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen: - des bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. A.2.2; - der Hehlerei (AnklS. Ziff. A.6.) 3. A.____ wird zudem vom Vorwurf des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der mehrfachen strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. A.2.1 freigesprochen. 4. Es wird festgestellt, dass sich A.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat: - des mehrfachen Raubes, begangen in der Zeit vom 29.12.2010 bis 06.01.2011 (AnklS. Ziff. A.1.1 und 1.2); - der räuberischen Erpressung, begangen am 6.1.2011 (AnklS. Ziff. A.4.); - des mehrfachen Diebstahls (AnklS. Ziff. A.5.2 - 5.4) und des Versuches dazu (AnklS. A.5.1), begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.2.2011; - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.2.2011 (AnklS. Ziff. A.8.1 - 8.4); - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.2.2011 (AnklS. Ziff. A.9.1 - 9.4). 5. A.____ hat sich zudem des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnklS. Ziff. A.1.3), schuldig gemacht. 6. A.____ wird – als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 3.12.2013 – zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. 7. Der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss vorstehender Ziff. 5 wird nicht zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Massnahme während und nach dem Strafvollzug wird abgewiesen. 8. Das Berufungsgericht prüft nach Anhörung von A.____ die Anordnung von Sicherheitshaft. II. 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte B.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen: - des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. B. 2.2; - des qualifizierten Raubes (AnklS. Ziff. B.3.). 2. B.____ wird zudem vom Vorwurf des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. B.2.1 freigesprochen. 3. B.____ hat sich des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnklS. Ziff. B.1.), schuldig gemacht. 4. B.____ wird – als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 31.1.2014 und teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 28.4.2014 – zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. III. 1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Verursachen von unnötigem Lärm (AnklS. Ziff. C.12.) gemäss rechtskräftiger Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteils eingestellt worden ist. 2. Es wird festgestellt, dass C.____ gemäss

der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 8 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen: - des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. C.2.2; - des Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis (AnklS. Ziff. C.9.). 3. C.____ wird zudem vom Vorwurf des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. C.2.1 freigesprochen. 4. Es wird festgestellt, dass sich C.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 9 des erstinstanzlichen Urteils wie folgt schuldig gemacht hat: - des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13. 2.2013 (AnklS. Ziff. C.3.1 und 3.2); - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. C.4.1 und 4.2); - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. C.5.1 und 5.2); - der Gefährdung des Lebens, begangen am 3.5.2012 (AnklS. Ziff. C.6.) - des Fälschens von Ausweisen, begangen am 5.2.2013 (AnklS. Ziff. C.7.) - des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, begangen in der Zeit vom 3.5.2012 bis 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.8.1 - 8.3); - des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, begangen am 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.10.); - der missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern, begangen am 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.11.); - der Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.13.); - des Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 29.12.2012 (AnklS. Ziff. C.14.); - des Abänderns eines Motorfahrzeugs, begangen am 29.12.2012 (AnklS. Ziff. C.15.); - des Nichtmeldens meldepflichtiger Änderungen, begangen am 29.12.2012 (AnklS. Ziff. C.16.); - des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.17.); - der mehrfachen Übertretung der Verkehrsregelverordnung durch Nichttragen der Sicherheitsgurte, begangen in der Zeit vom 5.2.2013 bis 21.7.2013 (AnklS. Ziff. C.18.1 und 18.2); - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen in der Zeit vom 1.3.2013 bis 18.3.2013 (AnklS. Ziff. C.19.). 5. C.____ hat sich zudem des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnklS. Ziff. C.1.), schuldig gemacht. 6. C.____ wird verurteilt zu: - einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015); - einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 110.00 (als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Emmental-Oberaargau, Burgdorf vom 2.3.2015); - zu einer Busse von CHF 900.00, ersatzweise zu 9 Tagen Freiheitsstrafe. 7. Die von C.____ erstandene Untersuchungshaft (18.3.2013 - 9.4.2013) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. 8. Es wird festgestellt, dass der C.____ mit Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 15.11.2010 gewährte bedingte Strafvollzug mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015 widerrufen und die Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 50.00 als vollstreckbar erklärt worden ist. 9. Auf den Widerruf des C.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23.05.2011 gewährten bedingten Strafvollzuges für ein Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 30.00 wird verzichtet. IV. 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte D.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 13 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des Hausfriedensbruches (AnklS. Ziff. D.6.4) freigesprochen worden ist. 2. D.____ wird zudem vom Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege (AnklS. Ziff. D.8.) freigesprochen. 3. Es wird festgestellt, dass sich D.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 14 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat: - des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 4.12.2009 bis 13.2.2013, (AnklS. Ziff.

D.3.1, 3.4 und 3.7); - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 13.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. D.5.2, 5.3 und 5.4); - des mehrfachen Hausfriedensbruches, begangen in der Zeit vom 13.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. D.6.2, 6.3 und 6.5). 4. D.____ hat sich zudem schuldig gemacht: - des Bruchs amtlicher Beschlagnahme, begangen am 5.7.2012 (AnklS. Ziff. D.7); - des Raubes, begangen am 6.1.2011 (AnklS. Ziff. D.1.); - der räuberischen Erpressung, begangen am 6.1.2011 (AnklS. Ziff. D.2.); - des mehrfachen Diebstahls (AnklS. Ziff. D.3.5 und 3.6) und des Versuches dazu (AnklS. D.3.2), begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 15.12.2012 (AnklS. Ziff. D.3.2, 3.5, 3.6); - der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 5.11.2010 (AnklS. Ziff. D.5.1); - des Hausfriedensbruches, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 5.11.2010 (AnklS. Ziff. D.6.1). 5. D.____ wird – teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 25.1.2013 – verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten. 6. Die von D.____ erstandene Untersuchungshaft (20.2.2013 bis 3.5.2013) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. 7. Auf den Widerruf des D.____ mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 25.1.2013 gewährten bedingten Strafvollzuges für 24 Monate Freiheitsstrafe wird verzichtet. 8. Das Berufungsgericht prüft nach Anhörung von D.____ die Anordnung von Sicherheitshaft. V. 1. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte E.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 20 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat: - des Raubes, begangen am 29.12.2010 (AnklS. Ziff. F.1.); - des Diebstahls, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.2.); - der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.3.); - des Hausfriedensbruches, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.4.). 2. E.____ wird – als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9.6.2011 und zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015 – zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. 3. Die Freiheitsstrafe von 24 Monaten wird zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB aufgeschoben. VI. 1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 24 lit. a des erstinstanzlichen Urteils A.____, G.____, E.____ und H.____ unter solidarischer Haftbarkeit dem Privatkläger I.____ eine Genugtuung von CHF 3'000.00 (Vorfall vom 29.12.2010) zu bezahlen haben und die geltend gemachte Mehrforderung abgewiesen worden ist. 2. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 24 lit. b des erstinstanzlichen Urteils A.____ dem Privatkläger I.____ Schadenersatz von CHF 5'200.00 (Vorfall vom 6.1.2011) zu bezahlen hat und zur Geltendmachung der Mehrforderung der Privatkläger I.____ auf den Zivilweg verwiesen worden ist. b) D.____ haftet für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 5'200.00 (Vorfall vom 6.1.2011) gegenüber dem Privatkläger I.____ bzw. dessen Erben solidarisch. 3. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 24 lit. c des erstinstanzlichen Urteils A.____ und D.____ dem Privatkläger I.____ unter solidarischer Haftbarkeit eine Genugtuung von CHF 1'000.00 (Vorfall vom 6.1.2011) zu bezahlen haben und die geltend gemachte Mehrforderung abgewiesen worden ist. 4. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 25 des erstinstanzlichen Urteils A.____ dem Privatkläger L.____, [...], Schadenersatz in der Höhe von CHF 200.00 zu bezahlen hat. b) D.____ haftet gegenüber dem Privatkläger L.____, Oftringen, solidarisch für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 200.00. 5. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 26 des erstinstanzlichen Urteils C.____ der Privatklägerin M.____, [...], Schadenersatz in Höhe von CHF 1'166.65 zu bezahlen hat. b) D.____ haftet gegenüber der Privatklägerin M.____ solidarisch für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 1'166.65. 6. Es wird

festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 27 des erstinstanzlichen Urteils nachfolgende Privatkläger zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderungen auf den Zivilweg verwiesen worden sind: a) N.____, [...]. b) O.____, [...]. c) P.____, [...]. d) Q.____, [...]. 7. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 28 des erstinstanzlichen Urteils die Zivilforderungen nachfolgender Privatkläger abgewiesen worden sind: a) R.____, [...](Schadenersatz- und Genugtuungsforderung). b) P.____, [...](Genugtuungsforderung).

VII. 1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 29 des erstinstanzlichen Urteils die folgenden polizeilich sichergestellten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den nachstehenden Berechtigten herausgegeben werden: a) 1 Speicherkarte Sandisk SD M2 1GB und 2 Kameras Sony Cybershot an I.____, [...]. b) 1 Laptop an P.____, [...]. 2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 30 des erstinstanzlichen Urteils die polizeilich sichergestellten 0.4 Gramm Marihuana eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet werden.

VIII. 1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 31 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, [...], auf CHF 5'465.90 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt worden ist und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen ist. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 5'465.90 sowie der Nachzahlungsanspruch der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, im Umfang von CHF 1'142.60 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ zulassen. 2. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____, dazumal privat vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 4'000.00 zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. VIII.15). 3. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 34 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 12'759.20 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3'189.80 (= ¼ von CHF 12'759.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 4. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 35 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für die dazumal amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.____, Rechtsanwältin Manuela Ramser, Bern, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 18'231.90 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 13'673.90 (= ¾ von CHF 18'231.90) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin von CHF 3'476.10 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von ¾), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 5. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 36 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 10'915.55 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge

amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 9'824.00 (= 9 / 10 von CHF 10'915.55) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 2'413.95 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von 9 / 10), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben. 6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 38 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'298.95 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist und dass der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben, vorbehalten worden ist. 7. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der rechtskräftiger Ziff. 40 lit. e, f und h des erstinstanzlichen Urteils an die erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 70'000.00, total CHF 79'820.00, zu bezahlen haben: G.____ CHF 4'515.00 E.____ CHF 7'325.00 H.____ CHF 4'547.00 Staat Solothurn CHF 3'010.00 b) An die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 60'423.00 (= 79'820.00 - CHF 19'397.00) haben zu bezahlen: A.____ CHF 11'226.65 B.____ CHF 2'307.50 C.____ CHF 14'679.75 D.____ CHF 13'302.00 Staat Solothurn CHF 18'907.10 8. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____, bis am 26.1.2017 privat vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 300.00 zu bezahlen (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. VIII.15). 9. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'509.15 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 2'339.45 (= 2 / 3 von CHF 3'509.15) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 492.20 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von 2 / 3), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 10. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'599.00 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1'799.50 (= 1/2 von CHF 3'599.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 11. Die Kostennote für die die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.____, Rechtsanwältin Kuonen-Martin, Bern, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'428.70 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1'714.35 (= 1/2 von CHF 3'428.70), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 12. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4'910.05 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3'682.55 (= 3/4 von CHF 4'910.05)

sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 978.90 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von $\frac{3}{4}$), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben. 13. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4'378.30 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3'283.70 (= $\frac{3}{4}$ von CHF 4'378.30), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von E.____ erlauben. 14. An die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00, total CHF 25'350.00, haben zu bezahlen: A.____ CHF 3'380.00 B.____ CHF 2'535.00 C.____ CHF 2'535.00 D.____ CHF 5'703.75 E.____ CHF 1'901.25 Staat Solothurn CHF 9'295.00 15. Die von A.____ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 14'606.65 (= 1. Instanz: CHF 11'226.65, Berufungsinstanz: CHF 3'380.00) werden mit den ihm zugesprochenen Parteientschädigungen von total CHF 4'300.00 (1. Instanz: CHF 4'000.00, Berufungsinstanz: CHF 300.00) verrechnet, so dass er dem Staat Solothurn noch CHF 10'306.65 schuldet. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die Gerichtsschreiberin Kamber Lupi De Bruycker Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_955/2017 vom 11. Januar 2018 teilweise (Ziffer I.7) aufgehoben.

E. 3.3

Die Zusprechung dieser Zivilforderung blieb von Seiten des Beschuldigten C.____ unangefochten. D.____ hat gegen diese Ziffer des erstinstanzlichen Urteils die Berufung erklärt.

E. 3.3.1

A.____ beauftragte B.____ und C.____, bei K.____ für ihn etwas «zum Rauchen» (Kokain) zu holen und er führte sie zu diesem Zweck vor den Wohnblock, in welchem K.____ wohnte. Gemäss Aussagen von C.____ wollte A.____ nicht mitgehen, da er «das» vorher schon einige Male bei K.____ gemacht habe. Damit meinte C.____, dass das Kokain «auf Pump» bezogen und sodann nicht bezahlt werden sollte.

E. 3.3.2

B.____ ging zuerst alleine in die Wohnung von K.____ und erhielt dort Zutritt, weil er ein Code-Wort kannte, welches ihm von A.____ mitgeteilt worden war. Sowohl K.____ als auch B.____ bestätigten, dass B.____ kurz in der Wohnung war. Offenbar hatte K.____ keine Drogen

in der Wohnung, so dass B.____ diese wieder verliess. Gemäss seinen Aussagen ging B.____ zurück zu A.____ und C.____; die Telefonprotokolle von 18:08 Uhr (3/667) und 18:10 Uhr (3/668) vermitteln aber eher den Eindruck, dass B.____ nicht zurückging. So fragte A.____ B.____ um 18:10 Uhr, ob C.____ gekommen sei; die beiden gingen somit nicht zusammen in das Haus, sondern C.____ folgte B.____ offenbar in einem späteren Zeitpunkt (3/668). B.____ wurde von A.____ aufgefordert, «den Schweizer mund zu machen» (3/667), bzw. «du solltest an die Türe klopfen, wenn sie die Türe aufmachen dann voll drauf gehen» (3/668).

E. 3.3.3

Nun ist nicht klar, wer mit «Schweizer» gemeint ist. Es könnte sich dabei um K.____ handeln. Gemäss Aussagen von B.____ war er aber vorher bereits in dessen Wohnung und er wusste von K.____, dass dieser dort keine Drogen hat. Aus dem Telefonprotokoll von 18:08 Uhr (3/667) ergibt sich ebenfalls, dass B.____ A.____ bereits mitgeteilt hatte, dass K.____ gesagt habe, «ich habe nicht Weisses». Wenn also A.____ B.____ aufgefordert hätte, K.____ «den mund zu zu machen», könnte damit zwar die Aufforderung verbunden gewesen sein, noch einmal – nun mit Gewalt – in der Wohnung von K.____ nach Kokain zu suchen. Ebenso könnte damit einzig die Aufforderung gemeint gewesen sein, K.____ körperlich anzugreifen und die im Raum stehende «Rache» umzusetzen.

E. 3.3.4

Mit dem «Schweizer» könnte aber auch der Inhaber der Wohnung gemeint gewesen sein, die ein Stock tiefer lag. B.____ führte aus, er habe gehört, dass K.____ das Kokain nicht in der eigenen Wohnung, sondern in der Wohnung seines Nachbarn gelagert habe. So sagte er denn im Gespräch mit A.____ von 18:08 Uhr von sich aus: «wir bei der Schweizer reingehen» (3/667), worauf A.____ sagte, er solle den «Schweizer mund zu machen». Diese Interpretation erscheint folgerichtiger: Der Besuch in der Wohnung von K.____ verlief erfolglos, nun versuchte B.____, in die Wohnung des Nachbarn zu gelangen, weil er das Kokain dort vermutete. A.____ unterstützte diese Absicht und wies B.____ und C.____ an, an die Türe zu klopfen, und «voll drauf zu gehen», falls sie geöffnet würde.

E. 3.3.5

Von diesem Beweisergebnis ist auszugehen: B.____ verliess die Wohnung von K.____, ohne dass er Kokain erhalten hatte. Von K.____ selbst wusste er, dass dieser das Kokain in der Wohnung seines Nachbarn (dem «Schweizer»), der unter ihm wohnte, lagerte. Er teilte deshalb A.____ im Gespräch von 18:08 Uhr (3/667) aus eigener Initiative mit, nun beim Schweizer reinzugehen, worauf A.____ seine Kollegen anwies, wie sie sich verhalten sollten, falls die Türe geöffnet würde («mund zu machen, voll drauf gehen»). In der Folge rüttelten B.____ und C.____ an der Wohnungstüre des «Schweizers». Vom Lärm aufgeschreckt, öffnete K.____ im darüber liegenden Stockwerk die Wohnungstüre, worauf B.____ und C.____ flüchteten. Unmittelbar darauf rief K.____ B.____ um 18:37 Uhr an und hielt ihm vor, «beim Kolleg unten» eingebrochen zu haben (3/778). 4. Rechtliche Subsumtion Der A.____ in der Anklageschrift vorgehaltene Sachverhalt entspricht nicht dem Beweisergebnis. Es ist nicht erstellt, dass dieser in Mittäterschaft mit B.____ und C.____ versuchte, einen Raubüberfall zum Nachteil von K.____ zu verüben. Es ist nicht erstellt, zu welchem Zweck B.____ zuerst alleine in die Wohnung von K.____ ging. Gemäss B.____ bezweckte er damit, die Situation vor Ort für einen Racheakt zu rekonoszieren, gemäss C.____ sollte K.____ geprellt werden. Die Idee, jemanden «auszunehmen» und «mund zu machen» und «voll drauf gehen» entstand gemäss Aussagen von B.____ erst, als er sich bereits im Haus befand und die

entsprechende Anweisung von A.____ erfolgte. Dabei ist es aber möglich, dass sich diese Anweisung auf den «Schweizer», der einen Stock tiefer wohnte, bezog, und nicht auf K.____. Vorgehalten ist aber ein versuchter Raub zu Lasten von K.____ bzw. planmässig konkrete technische und organisatorische Vorkehrungen zu einem geplanten Raubüberfall zu dessen Lasten. Der Beschuldigte muss deshalb von diesem Vorhalt freigesprochen werden. 5. Vorhalt gemäss AnklS. B.2.1 (B.____) und C.2.1 (C.____) Gestützt auf die Ausführungen in den Ziff. 1 - 4 hiervor sind auch die Beschuldigten B.____ und C.____ vom entsprechenden Vorhalt in der Anklageschrift freizusprechen. C. Anklageschrift D.1., D.2., D.4. und A.7. (D.____ und A.____: Bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB), Räuberische Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 und 3 StGB; D.____) und Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB; D.____ und A.____) 1. Vorhalte

E. 3.4

Das erstinstanzliche Gericht hielt im Zusammenhang mit dem Schuldspruch wegen Sachbeschädigung fest, dass der Beschuldigte D.____ zugestanden habe, beim Einbruchdiebstahl in das [...]drei Türen beschädigt zu haben. Da der Einbruchdiebstahl von insgesamt vier Tätern in mittäterschaftlichem Zusammenwirken verübt worden sei und dabei insgesamt 6 Türen beschädigt worden seien, müsse sich der Beschuldigte auch die Tatbeiträge der übrigen Teilnehmer anrechnen lassen (US 101).

E. 3.4.1

S. 115 mit Hinweis). Das Asperationsprinzip greift nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann eine Gesamtfreiheitsstrafe nur ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart wählt. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (die in der Lehre nicht unbestritten ist, vgl. Jürg-Beat Ackermann in: BSK StGB I, Art. 49 StGB N 148 ff.) muss sich das Gericht bei der Problematik der Ausfällung einer Zusatzstrafe in einem ersten Schritt fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es diese Frage, hat das neue Gericht eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung in einem zweiten Schritt geprüft werden muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind. Das Bundesgericht hielt fest, dass (nur) derjenige in den Genuss der in der Regel vorteilhaften Zusatzstrafe kommen soll, bei dem der erstinstanzliche Richter die mehreren Straftaten gleichzeitig hätte aburteilen können, nicht aber derjenige, der erneut delinquent, nachdem er wegen anderer Delikte erstinstanzlich verurteilt und mithin eindringlich gewarnt worden sei (BGE 138 IV 113 E. 3.4.2 und 3.4.3). In Bezug auf die Unabhängigkeit von Grund- und Zusatzstrafe sowie die Bindungswirkung des rechtskräftigen Urteils für die Zusatzstrafe nahm das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 142 IV 265 folgende Klarstellung vor: «2.4.1 Aus der Entstehungsgeschichte und dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass Art. 49 Abs. 2 StGB keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen Strafe erlaubt. Der Gesetzgeber hat sich in Anlehnung an die zu Art. 68 Ziff. 2 aStGB entwickelte bundesgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 StGB bewusst gegen eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung unter Aufhebung des rechtskräftigen Ersturteils und für eine unabhängige Zusatzstrafe der noch nicht abgeurteilten Delikte entschieden (...). Dem Zweitrichter ist es nicht erlaubt, im Rahmen retrospektiver Konkurrenz die Grundstrafe aufzuheben und eine (nachträgliche) Gesamtstrafe für alle Taten aussprechen (vgl. JÜRIG-BEAT ACKERMANN, in: Basler

Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N. 129 f. zu Art. 49 StGB ; KOCH, a.a.O. S. 190, 192; je mit Hinweisen). Anders als bei Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 89 Abs. 6 StGB hat der Gesetzgeber bei der retrospektiven Konkurrenz keine gesetzliche Grundlage geschaffen, um auf das rechtskräftige Urteil nachträglich zurückzukommen (vgl. BGE 80 IV 223 E. 1 S. 224; 69 IV 54 E. 2 S. 58; siehe auch BGE 137 IV 57 E. 4.2.1; BGE 129 IV 113 E. 1.1 S. 115; KOCH, a.a.O., S. 190 f.; je mit Hinweisen).

E. 3.5

Die Privatklägerin macht eine Zivilforderung von CHF 1'166.65 geltend (AS 1291). Es handelt sich dabei um Schadenersatz für eine Rechnung der Schreinerei [...], Olten, vom 21. Februar 2013 (Titel: Objekt [...], 4600 Olten; Reparatur Türen in Folge Einbruch, vgl. AS 1293). Es ist damit offensichtlich, dass die gestellte Rechnung mit dem vom Beschuldigten verübten Einbruch im Zusammenhang steht. Der in Rechnung gestellte Arbeitsaufwand von 11,75 Stunden erscheint angesichts der Beschädigung von sechs Türen keineswegs als übersetzt. Der geltend gemachte Schadenersatz ist deshalb ausgewiesen. Der Verteidiger von D.____ machte vor Obergericht auch in Bezug auf diese Zivilforderung geltend, die Gemeinde Olten sei ohne jeden Zweifel für einen solchen Fall versichert Das mag zutreffen, bleibt aber – wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehende Ziff. IV.1.4) – ohne Belang, da die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten im Adhäsionsverfahren losgelöst von der Frage zu prüfen ist, ob die Privatklägerschaft möglicherweise von weiteren Dritten gestützt auf eine andere Anspruchsgrundlage eine Leistung geltend machen kann. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils haftet der Beschuldigte D.____ solidarisch mit C.____ für den der Privatklägerin M.____ zugesprochenen Schadenersatzbetrag von CHF 1'166.65. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung)

E. 3.6

In der polizeilichen Einvernahme vom 5. Mai 2011 führte B.____ aus (3/958 ff.), dass er mit A.____ und C.____ mit dem PW unterwegs gewesen sei. Sie hätten den Schwarzen gesehen und sie hätten ohne weitere Absprache angehalten; A.____ und C.____ seien ausgestiegen und hätten den Schwarzen angegriffen. A.____ habe dem Schwarzen das Kokain abknöpfen wollen. Er wisse, dass dem Schwarzen das Telefon abgenommen worden sei. Er wisse nicht, ob A.____ oder C.____ dieses genommen hätten.

E. 3.7

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte B.____ aus (O-G 343 ff.), dass er einzig das Auto umparkiert habe. Er habe nicht dreingeschlagen. Es sei richtig, dass ein Telefon entwendet worden sei.

E. 3.8

In der polizeilichen Einvernahme vom 6. Mai 2011 (3/961 ff.) führte C.____ aus, soweit er sich erinnern könne, habe S.____ den Dealer angerufen und bei diesem Drogen bestellt. Dann seien sie nach Olten gegangen. Der Dealer habe A.____ das Zeugs nicht geben wollen, worauf es zu einer Schlägerei gekommen sei. Dem Schwarzen sei das Natel zu Boden gefallen, worauf sie dieses mitgenommen hätten. Es sei eine Sache zwischen A.____ und dem Dealer gewesen, das Natel habe A.____ oder B.____ entwendet.

E. 3.9

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte C.____ aus (O-G 316 ff.), dass S.____ auf Anordnung von A.____ mit «[...]» einen Termin wegen Kokain vereinbart habe.

Es habe ein Gerangel zwischen A.____ und «[...]» gegeben, da seien er und B.____ aus dem Auto gestiegen. «[...]» sei weggerannt und habe dabei sein Handy verloren und A.____ habe es eingesackt. B.____ und er hätten «[...]» und A.____ auseinandernehmen wollen. Er habe nicht geschlagen und er habe auch das Telefon nie angefasst. A.____ habe das Telefon und den Pfefferspray genommen.

E. 3.10

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme zwischen A.____ und C.____ vom 2. September 2011 (3/990 ff.) führten beide Beschuldigten aus, dass es möglich sei, dass sie das Natel genommen hätten. C.____ räumte ein, dass er den Schwarzen gehalten habe, als ihm A.____ den Pfefferspray aus der Hand geschlagen habe. Auch A.____ bestätigte, dass C.____ den Schwarzen gehalten und er geschlagen habe.

E. 3.11

Am 29. September 2011 wurde zwischen A.____ und B.____ eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt (3/995 ff.). B.____ räumte ein, dass er den Schwarzen vielleicht auch noch geschlagen habe. Er sei auch noch in die Nähe gekommen und glaube, dass er ihn noch geschubst habe.

E. 3.12

Am 26. Juli 2011 wurde zwischen C.____ und B.____ eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt (3/1009 ff.). Dabei führte B.____ aus, dass S.____ den Schwarzen auf Wunsch von A.____ bestellt habe. A.____ habe das Koks nicht nehmen können, und das habe er ja gewollt. Das Natel habe A.____ in der Hand gehabt.

E. 3.13

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. August 2011 (3/1044 ff.) führte S.____ aus, dass er für A.____ den «[...]» in Olten habe herauslocken müssen. Er habe dann den «[...]» bestellt. A.____ habe ihn dann angerufen und ihm gesagt, dass sie den «[...]» ausgenommen, aber kein Koks gefunden hätten. Es sei jedoch nicht «[...]», sondern ein Läufer von ihm gewesen, den sie geschlagen hätten.

E. 3.14

Aus den Protokollen der abgehörten Rufnummer von A.____ ergibt sich Folgendes (Anrufe vom 17. März 2011): - 20:33 Uhr: A.____ telefoniert mit H.____. Sie diskutieren darüber, wie und wo sie jemanden ausnehmen könnten (3/945); - 20:41 Uhr: S.____ telefoniert A.____ und teilt ihm mit, dass der Dealer bestellt sei und in 10 Minuten kommen würde (3/946); - 21:21 Uhr: A.____ ruft S.____ an und teilt ihm mit, dass er einen «kaputtiert» habe und dieser liegen geblieben sei. B.____ und C.____ seien dabei gewesen, man habe kein Koks nehmen können, er habe jetzt sein Telefon (3/948); - 21:26 Uhr: A.____ telefoniert H.____ und teilt ihm mit, dass er einen «Neger» kaputtiert habe. Dieser sei am Boden gelegen und habe geschrien, so dass man ihm nichts habe nehmen können (3/949). 4. Beweisergebnis

E. 4

Rechtliche Subsumtion

E. 4.1

Retrospektive Konkurrenz, rechtskräftige Grundstrafe

Der Beschuldigte C. ___ wurde am 12. August 2015 vom Kantonsgericht Basel-Landschaft wegen Raubes, Diebstahls, Freiheitsberaubung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das BetmG schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Für den Anteil von 24 Monaten wurde dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von 4 Jahren gewährt. Das erstinstanzliche Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft datiert vom 3. Dezember 2013.

Das erstinstanzliche Urteil im vorliegenden Verfahren erging am 9. Juni 2015 und damit in einem Zeitpunkt, da das Verfahren im Kanton Basel-Landschaft noch hängig war. Zur Zeit der Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils im vorliegenden Verfahren lagen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe somit noch nicht vor. Mit dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015 und dem damit verbundenen Abschluss dieses Verfahrens haben sich die diesbezüglichen Voraussetzungen geändert; es ist nun eine Zusatzstrafe zum letztgenannten Urteil auszufällen. Auch bei C. ___ liegt der rechtskräftigen Grundstrafe die schwerste Tat zugrunde. Es ist dies der Raub zum Nachteil von U. ___, begangen am 20. Januar 2011. Dementsprechend ist diese Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte nach dem Asperationsprinzip angemessen zu erhöhen.

E. 4.1.1

Der Beschuldigte A. ___ hat den Schuldspruch wegen einfachen Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB akzeptiert; dieser ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.1.2

Gemäss AnklS. Ziff. D.1. wird dem Beschuldigten D. ___ bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V. mit Ziff. 3 StGB) vorgehalten. D. ___ wurde erstinstanzlich wegen einfachen Raubes verurteilt. Dieser Schuldspruch blieb von der Staatsanwaltschaft unangefochten. Aufgrund des Verschlechterungsverbots, das nicht nur eine Verschärfung der Sanktion, sondern auch eine härtere rechtliche Qualifikation der Tat untersagt (vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.5), ist die Bandenmässigkeit nicht mehr zu prüfen.

E. 4.1.3

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 140 Ziff. 1 StGB).

Es ist nach dem Beweisergebnis erstellt, dass D. ___ zusammen mit A. ___ unter Anwendung von Gewalt und Drohungen dem Geschädigten Bargeld von CHF 1■800.00 sowie eine Kamera entwendet hat. Einzuräumen ist, dass die eingesetzten Nötigungsmittel (böse dreinschauen, frech sein, am T-Shirt packen) nicht als intensiv bezeichnet werden können. Das Ereignis kann indes nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass I. ___ wenige Tage zuvor von vier Tätern, darunter auch schon A. ___, ebenfalls in seiner eigenen Wohnung brutal zusammengeschlagen wurde, wobei er einen Rippenbruch sowie einen Muskelriss erlitt, der operiert werden musste. D. ___ wusste von diesem ersten Überfall. Vergegenwärtigt man sich diese Vorgeschichte und die damit einhergehende Drohkulisse, so ist es nicht verwunderlich, dass es 8 Tage später keiner intensiven weiteren Nötigungsmittel der Beschuldigten mehr bedurfte, um das Opfer gefügig zu machen. Dieses konnte mit anderen

Worten den «Tarif». Die angewandte Gewalt genügte, um den Willen des Opfers zu brechen und die Herausgabe der vorhandenen Wertgegenstände von I.____ zu erzwingen. Der objektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt. Gleiches gilt für den subjektiven Tatbestand. D.____ handelte mit direktem Vorsatz und hatte die Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern.

Der Beschuldigte handelte gemeinsam mit A.____; er wirkte bei der Entschlussfassung, Tatplanung und Tatausführung des Raubes vorsätzlich und in massgebender Weise mit A.____ zusammen. Es liegt demnach Mittäterschaft vor.

E. 4.1.4

Der Beschuldigte D.____ hat sich somit des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen am 6. Januar 2011 in Mittäterschaft mit A.____, schuldig gemacht.

E. 4.2

Zusatzstrafenbildung

E. 4.2.1

Raub zum Nachteil des Läufers von «[...]» (AnklS. Ziff. C.1.)

Beim Raub zum Nachteil des Läufers von «[...]» war der Beschuldigte Hauptbeteiligter und somit Mittäter. Das Delikt wurde aber auf die Initiative von A.____ und mit Blick auf das Kokain, welches nach dem Tatplan erbeutet werden sollte, vorrangig auch in dessen Interesse verübt. C.____ nahm die Rolle eines Mitläufers ein. Sein Tatverschulden wiegt deshalb weniger schwer als dasjenige von A.____ und ist für dieses Delikt mit 10 Monaten bzw. asperiert mit 5 Monaten Freiheitsstrafe zu veranschlagen.

E. 4.2.2

Gefährdung des Lebens (AnklS. Ziff. C.6.)

Der Beschuldigte hat am 3. Mai 2012 [...] in unmittelbare Lebensgefahr gebracht, indem er mit nicht den örtlichen Verhältnissen angepasster Geschwindigkeit mit seinem PW Mercedes-Benz SLK 230 in einem Wohnquartier auf diesen zufuhr, so dass dieser zur Seite springen musste. Die Aktion des Beschuldigten erfolgte offenbar, nachdem ihn [...] mit einer Armbewegung aufgefordert hatte, langsamer zu fahren; offensichtlich empfand der Beschuldigte diese Aufforderung als unangemessene Infragestellung seiner Fahrkünste. Für dieses Verhalten wäre aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten angemessen, asperiert somit 4 Monate.

E. 4.2.3

Tatkomplex Einbruchdiebstähle (AnklS. Ziff. C.3., C.4. und C.5)

Der enge sachliche, räumliche und zeitliche Konnex zwischen dem Hausfriedensbruch, der Sachbeschädigung und dem Diebstahl rechtfertigt es, die Einzeltaten bei der Strafzumessung je als Tatkomplexe (Einbruchdiebstahl vom 16./17.2.2011 sowie Einbruchdiebstahl vom 12./13.2.2013) zu würdigen. Das Verschulden des Beschuldigten ist bei beiden Tatkomplexen als leicht zu bezeichnen. Die Einbruchdiebstähle erfolgten nicht in Privatwohnungen, sondern in einem Hotel und einem Jugendkulturhaus, was die Konfrontationsgefahr mit Privatpersonen minimierte. Zudem wurde in beiden Fällen vergleichsweise geringes Deliktsgut erbeutet. Für diese zwei Diebstähle sowie die eng damit verbundenen Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche wäre aufgrund der

Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten auszufällen. Zuzug Asperation mit der Grundstrafe reduziert sich diese Strafe auf 3 Monate.

E. 4.2.4

Es resultiert damit aufgrund der Tatkomponenten eine Zusatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.2.5

Täterkomponenten

In Bezug auf das Vorleben von C. ___ ist Folgendes bekannt: Der Beschuldigte kam am [...] 1989 in Zofingen auf die Welt und wuchs in der Schweiz auf. Er ist kosovarischer Staatsbürger. Sein Elternhaus beschreibt er als sehr gut. Er sei zusammen mit drei jüngeren Geschwistern ohne jegliche finanziellen Sorgen aufgewachsen und er habe mit seinen Eltern keine Probleme gehabt (vgl. O-G 327 - 329). Er besuchte in [...] die Primar- und Bezirksschule. Nach der obligatorischen Schulzeit schloss er an einer Privatschule die Ausbildung als Informatiker ab und besuchte hierauf die Wirtschaftsinformatikschule in Zürich, ohne den Abschluss zu erlangen. Er sei, so der Beschuldigte vor erster Instanz, in dieser Lebensphase mit den falschen Leuten unterwegs gewesen und alles sei abwärts gegangen (O-G 327 f.). Aufgrund der Delinquenz sei es in seinem Leben zu einer Zäsur gekommen, die insgesamt 4-jährige Ausbildung habe er im Verlauf des 3. Jahres abgebrochen (vgl. separates Einvernahmeprotokoll vor Obergericht vom 13.3.2017 S. 2). Am [] wurde der Beschuldigte Vater eines Sohnes.

Aus dem vom Obergericht eingeholten Strafregisterauszug vom 6. Februar 2017 gehen folgende Vorstrafen hervor:

- Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 15. November 2010: Verurteilung wegen bandenmässigen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Hehlerei, Vergehen gemäss Waffengesetz sowie wegen div. Widerhandlungen gegen das SVG zu einer bedingten Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 50.00 bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von CHF 3000 (der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015 widerrufen);
- Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23. Mai 2011: Verurteilung wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 30.00 bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von CHF 300.00, dies als Zusatzstrafe zum Urteil vom 15.11.2010.

Die dritte eingetragene Strafe bezieht sich auf das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Emmental-Oberaargau, Burgdorf vom 2. März 2015. Es liegt diesbezüglich keine Vorstrafe im eigentlichen Sinne, sondern ein Anwendungsfall der retrospektiven Konkurrenz vor (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. III.4.3).

Gleiches gilt für den 4. Eintrag im Strafregister: Es geht dabei um das bereits eingangs zitierte Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015, zu welchem das Berufungsgericht eine Zusatzstrafe auszufällen hat.

In Anbetracht der geltenden Unschuldsvermutung darf die im Strafregister vermerkte laufende Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wegen Beschimpfung nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Gemäss seinen Ausführungen vor

Obergericht geht dieser Vorfall auf eine Mietangelegenheit zurück (vgl. separates Einvernahmeprotokoll vom 13.3.2017).

Es fällt auf, dass der Beschuldigte C.____ trotz erstandener Untersuchungshaft vom 23. März bis 20. Oktober 2011 im Verfahren im Kanton Basel-Landschaft (Urteil Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 12.8.2015, S. 82) und trotz laufender Probezeit weiter delinquent hat (vgl. insbesondere die von ihm am 3. Mai 2012 begangene Gefährdung des Lebens nach AnklS. Ziff. C.6., aber auch die Fälschung von Ausweisen und die diversen SVG-Widerhandlungen).

Zu den aktuellen persönlichen Verhältnissen ist Folgendes bekannt: Der Beschuldigte lebt mit seiner Lebenspartnerin und Mutter des gemeinsamen 4 ½ -jährigen Sohnes zusammen. Den unbedingten Teil der vom Strafgericht Basel-Landschaft am 12. August 2015 ausgefallenen Freiheitsstrafe hat der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben vor Obergericht zwischenzeitlich mittels Electronic Monitoring verbüsst. Er ist seit dem 1. Mai 2016 bei der Firma [...] angestellt, wo er für die Programmierung von Maschinen zuständig ist. Sein aktuelles Nettoeinkommen beziffert er auf monatlich CHF 5■500.00 bis CHF 6■000.00 (je nach Schicht), zuzüglich einem 13. Monatslohn von CHF 5■000.00 (vgl. separates Einvernahmeprotokoll vom 13.3.2017). Vor Obergericht führte er des Weiteren aus, seine derzeitige wirtschaftliche Situation erlaube es ihm, die Schulden, die sich auf ca. CHF 12■000.00 bis 13■000.00 belaufen, ratenweise zu tilgen. Monatlich zahle er einen Betrag von CHF 700.00 bis CHF 1■000.00 ab. Er wolle unbedingt auch eine Erwachsenenbildung im Bereich [] abschliessen. Seine Lebenspartnerin sei Hausfrau und betreue den gemeinsamen Sohn. Sie erziele einen Nebenverdienst, sie sei in Teilzeit selbständig in der []branche tätig. Befragt nach erfolgten oder drohenden ausländerrechtlichen Massnahmen führte der Beschuldigte aus, er stehe unter Beobachtung des kantonalen Migrationsamtes des Kantons Aargau. Es werde insbesondere genau beobachtet, welche Schulden er abbezahle. Mit dem Szenario, die Schweiz verlassen zu müssen, habe er sich bislang nicht auseinandergesetzt. Er wolle hier leben und seinem Sohn eine Zukunft in der Schweiz ermöglichen.

Zusammengefasst fallen die Vorstrafen sowie der Umstand, dass der Beschuldigte C.____ die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Delinquenz trotz erstandener Untersuchungshaft und laufender Probezeit beging, negativ ins Gewicht. Strafmindernd wirkt sich die lange Verfahrensdauer bzw. der Umstand, dass die Hauptdelikte nun 5 - 6 Jahre zurückliegen, aus. Zudem ist seit der im vorliegenden Verfahren beurteilten Delinquenz beim Beschuldigten eine positive Entwicklung auszumachen, die sich in der beruflichen und sozialen Integration und der ratenweisen Schuldentilgung manifestiert. In einer Gesamtwürdigung wirken sich die Täterkomponenten neutral aus.

E. 4.2.6

Zusammenfassung

Der Beschuldigte C.____ ist somit als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen. Zusammen mit der bereits rechtskräftigen Grundstrafe von 36 Monaten wird das vom Gesetzgeber festgesetzte Höchstmass für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges überschritten. Die Zusatzstrafe ist demzufolge zwingend zu vollziehen (Heidi Affolter-Eijsten/Stefan Trechsel in: PK StGB, Art. 49 StGB N 22). Der Vollzug mittels Electronic Monitoring, das den Beschuldigten nicht aus seiner aktuell günstigen

beruflichen Situation und dem intakten sozialen Umfeld heraus reissen würde, ist grundsätzlich bei diesem Strafmass von 12 Monaten Freiheitsstrafe möglich. Ob sich das Electronic Monitoring konkret auch mit dem beruflichen Schichtbetrieb des Beschuldigten vereinbaren lässt, hat die Vollzugsbehörde zu prüfen.

An diese Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 51 StGB die vom Beschuldigten C.____ erstandene Untersuchungshaft (18.3.2013 - 9.4.2013) anzurechnen.

E. 4.3

Geldstrafe

E. 4.3.1

Mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Emmental-Oberaargau, Burgdorf vom 2. März 2015 wurde der Beschuldigte C.____ wegen eines Angriffs nach Art. 134 StGB, begangen am 17. Januar 2014, zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 40.00 verurteilt. Die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikte, die ebenfalls mit einer Geldstrafe zu sanktionieren sind (vgl. nachfolgende Auflistung unter Ziff. 3.3.2), hat der Beschuldigte begangen, bevor er im vorgenannten Verfahren (sog. Erstverfahren) verurteilt worden ist. Es liegt folglich auch hier ein Anwendungsfall der retrospektiven Konkurrenz vor, so dass die Geldstrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB als Zusatzstrafe zum vorgenannten Urteil auszufällen ist.

E. 4.3.2

Mit der Zusatzstrafe sind folgende Delikte abzugelten:

- AnklS. Ziff. C.7 (Fälschung von Ausweisen; Art. 252 StGB)
- AnklS. Ziff. C.8. (Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des erforderlichen Ausweises in drei Fällen; Art. 95 Abs. 1 SVG)
- AnklS. Ziff. C.9. (Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis; Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG)
- AnklS. Ziff. C.10. (Fahren ohne Haftpflichtversicherung; Art. 96 Abs. 2 SVG)
- AnklS. Ziff. C.11. (Missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern; Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG)
- AnklS. Ziff. C.14. (Überlassen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges; Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG)
- AnklS. Ziff. C.17 (Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges; Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG)

In Bezug auf die einzelnen Sachverhalte, die diesen Schuldsprüchen zugrunde liegen, wird auf die Zusammenfassung unter vorstehender Ziff. II.I.3.3 verwiesen. Diese Delikte wären für sich allein mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen abzugelten. Zuzugabe Asperation mit der rechtskräftigen Grundstrafe von 100 Tages-sätzen reduziert sich diese Strafe auf 50 Tagessätze.

E. 4.3.3

Höhe des Tagessatzes

Für die Berechnung der Tagessatzhöhe sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils massgebend (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt der Berechnung bildet der monatliche Nettolohn des Beschuldigten, der gemäss dem Beschuldigten durchschnittlich CHF 6■400.00 ausmacht. Für die vom Beschuldigten zu leistenden Steuern und Krankenkassenbeiträge sind pauschal 25 % in Abzug zu bringen (= CHF 4■800.00). Für die Lebenspartnerin sowie das Kind ist ein Unterstützungsabzug von je 15 % zu gewähren (= je CHF 720.00), so dass sich der Tagessatz auf abgerundet CHF 110.00 beläuft (= CHF 3■360.00 : 30).

E. 4.3.4

Vollzug der Geldstrafe

Der Beschuldigte wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesen Taten zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt (vgl. Verurteilung vom 15.11.2010 zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen), so dass ein sog. qualifizierter Rückfall vorliegt. Der Aufschub des Strafvollzuges ist in einem solchen Fall nach Art. 42 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Angesichts der Vielzahl der SVG-Widerhandlungen (vgl. insbesondere AnklS. Ziff. 8.1. - 8.3) und der Tatsache, dass sich diese über einen längeren Zeitraum erstreckten, können die erforderlichen besonders günstigen Umstände nicht bejaht werden. Die Geldstrafe ist somit zu vollziehen.

E. 4.3.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschuldigten einzig wegen räuberischer Erpressung in Mittäterschaft schuldig zu sprechen sind. Art. 183 StGB wird durch diesen Tatbestand konsumiert. Liegt ein Fall unechter Konkurrenz vor, gelangt nur die verdrängende Bestimmung zur Anwendung. Die zurücktretende Vorschrift wird nicht in das Urteilsdispositiv aufgenommen (Jürg-Beat Ackermann in: BSK StGB I, Art. 49 StGB N 68). Ein Freispruch hat nicht zu erfolgen.

D. Anklageschrift Ziff. 3.2, 5.1 und 6.1 (D.____):

Versuchter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

1. Vorhalte

Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.3.2:

« begangen in der Zeit vom 26. Oktober 2010 bis zum 5. November 2010 in Oftringen, [...], 2. Obergeschoss, 2-Zimmer-Wohnung, zum Nachteil von L.____ (Mieter der Liegenschaft), indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit A.____ in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, versucht hat, in die obgenannte Örtlichkeit einzubrechen und dort Deliktsgut zur Aneignung wegzunehmen. Da die Beschuldigten jedoch nicht ins Innere der Liegenschaft gelangen und somit kein Deliktsgut entwenden konnten, ist es beim Versuch geblieben.»

Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.5.1:

« begangen in der Zeit vom 26. Oktober 2010 bis zum 5. November 2010 in Oftringen, [...], 2. Obergeschoss, 2-Zimmer-Wohnung, zum Nachteil von R.____ (Eigentümer der Liegenschaft), indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit A.____ mit einem 6mm Flachwerkzeug die Wohnungstüre des Geschädigten beschädigt hat. Es entstand dabei ein Sachschaden in der Höhe von Fr. 500.00.»

Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.6.1:

« begangen in der Zeit vom 26. Oktober 2010 bis zum 5. November 2010, in Oftringen, Liegenschaft [...], zum Nachteil von R.____ (Eigentümer der Liegenschaft), indem sich der Beschuldigte in Mittäterschaft mit A.____ an obgenannter Örtlichkeit gewaltsam Zutritt verschaffte, diese betreten und sich darin gegen den Willen des Berechtigten aufgehalten hat.»

2.1 Der Beschuldigte A.____ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 7. Oktober 2011 zu, dass er zusammen mit D.____ an der Wohnungstür von L.____ gerüttelt habe und sie versucht hätten, vorbeizuschauen. Sie hätten beide mit einem Schraubenzieher etwas an der Türe geritzelt. L.____ sei ein alter Mann, B.____ habe dort einmal geschlafen (1/190 ff.).

2.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte A.____ den Vorhalt. B.____ habe ihm gesagt, dass Herr L.____ nicht zu Hause sei. Sie hätten Geld gesucht. Auf den Vorhalt, dass L.____ Schadenersatz von CHF 200.00 geltend mache, führte er aus: «Wir machten schon ein paar Kratzer an der Türe, das kostet schon was» (O-G 337).

3. B.____ gab anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 15. Juli 2011 zu Protokoll, er kenne Herrn L.____ und dieser habe ihm immer wieder geholfen. Er würde nie bei ihm einbrechen (1/206 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. August 2011 (1/210 ff.) führte er aus, A.____ und D.____ hätten ihm am 1. November 2010 erzählt, dass sie versucht hätten, bei L.____ in die Wohnung einzubrechen. Er selbst sei an diesem Tag aus dem UG Solothurn entlassen worden und sei von den beiden in Aarburg abgeholt worden. Er sei wütend geworden, weil er oft bei L.____ gewesen sei.

E. 4.4

Busse

Schliesslich ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 900.00, ersatzweise 9 Tage Freiheitsstrafe, für die Übertretungen (AnklS. Ziff. C.12., 13., 15., 16., 18. und 19.) zu bestätigen.

E. 4.5

Prüfung des Widerrufs

E. 4.5.1

Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ist demgegenüber nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begeht, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB).

E. 4.5.2

Es ist festzustellen, dass der mit Urteil des Gerichtspräsidium Zofingen vom 15. November 2010 gewährte Aufschub des Strafvollzuges bereits im Verfahren im Kanton Basel-Landschaft widerrufen worden ist (vgl. Urteil Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 12.8.2015 auf US 78 sowie Strafregisterauszug vom 6.2.2017).

E. 4.5.3

Auf den Widerruf des mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23. Mai 2011 gewährten bedingten Strafvollzuges ist trotz Delinquenz während der Probezeit zu verzichten, weil beim Beschuldigten eine positive Entwicklung deutlich erkennbar ist und davon ausgegangen werden kann, dass der Vollzug der vom Obergericht ausgefallenen Strafe den Beschuldigten ausreichend beeindrucken wird, so dass künftige Straftaten nicht zu erwarten sind.

5. Strafzumessung D.____

E. 5

Gestützt auf die Aussagen von A.____, der die erstinstanzlichen Schuldsprüche akzeptiert hat (AnklS. Ziff. A.5.1, 8.1 und 9.1), und von B.____ ist der Vorhalt erstellt. A.____ hat anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Vorhalt in Anwesenheit des Verteidigers von D.____ bestätigt (D.____ selbst nahm an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht teil, O-G 263). A.____ erwähnte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zwar den Namen von D.____ nicht ausdrücklich, wurde aber auch nicht danach gefragt. Er bestätigte jedoch den Vorhalt, welcher auch D.____ erwähnt, und seine Antworten in der Befragung liessen den klaren Schluss zu, dass er den Einbruchversuch nicht alleine begangen hat («Wirmachten ein paar Kratzer .»). Die Aussagen von B.____ sind glaubhaft, weil er das Geständnis von A.____ und D.____ ihm gegenüber zeitlich mit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 1. November 2010 verknüpfte. Zudem erscheint seine Reaktion als glaubhaft und plausibel: B.____ wurde wütend, weil der Geschädigte L.____ eine Person war, die ihn schon oft unterstützt hatte.

6.1 Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB).

D.____ suchte die Liegenschaft von L.____ mit dem Willen auf, dort einzubrechen und Deliktsgut zur Aneignung wegzunehmen, und in der Absicht, sich auf diese Weise unrechtmässig zu bereichern. Der subjektive Tatbestand ist somit zu bejahen. Der tatbestandsmässige Erfolg ist indes nicht eingetreten, weil es der Täterschaft nicht gelang, Deliktsgut zu erbeuten. D.____ hat sich demnach des versuchten Diebstahls i.S. von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB, begangen in Mittäterschaft mit A.____ in der Zeit zwischen dem 26. Oktober 2010 und dem 1. November 2010, schuldig gemacht.

6.2 Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 186 StGB).

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB)

Die Mobiliar Versicherungsgesellschaft leistete für die Behebung des verursachten Sachschadens an der Wohnungstüre einen Betrag von CHF 2'067.10 (1/188). Die beiden Beschuldigten betreten die Liegenschaft zum einzigen Zweck, in die Wohnung von L.____ einzubrechen. Der geschädigte Eigentümer der Liegenschaft, R.____, stellte am 11. November 2010 Strafantrag wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB und

Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (1/179). Die beiden Tatbestände sind objektiv und subjektiv erfüllt und D.____ ist ■ ebenfalls in Mittäterschaft mit A.____ ■ entsprechend schuldig zu sprechen.

E. Anklageschrift Ziff. D.3.5 (D.____):

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB)

1. Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.3.5

« begangen in der Zeit vom 16. Februar 2011 bis zum 17. Februar 2011, von 23:30 Uhr bis 05:30 Uhr, in [Stadt], [Strasse], Hotel [...], zum Nachteil des Hotels [...], v.d.Y.____, indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit A.____ und C.____ in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, an obgenannter Örtlichkeit eingebrochen ist und Deliktsgut (Mobiltelefon Nokia) im Wert von Fr. 400.00 entwendet hat.»

2. Sachverhalt

2.1 Am 20. Februar 2011 führte E.____ in einer polizeilichen Einvernahme als Beschuldigter aus, dass er seit dem 11. Februar 2011 im Hotel [...]logiert habe. Er habe in der Nacht vom 16./17. Februar 2011 von verschiedenen Kollegen Besuch gehabt, so von [...], [...], [...] und [...] (2/604 ff.). Am 23. Februar 2011 wurde mit E.____ eine Fotokonfrontation durchgeführt. Dabei erkannte er (u.a.) D.____, A.____, B.____ und C.____ (2/612 ff.).

2.2 In der Einvernahme vom 6. April 2011 als Beschuldigter bestätigte B.____, dass sie, d.h. A.____, C.____ und D.____, E.____ im Hotel in [...] besucht hätten. A.____, C.____ und D.____ hätten dann, als sie das Hotel in der Nacht verliessen, in der Rezeption eingebrochen. Sie seien anschliessend alle drei noch einmal in das Hotelzimmer von E.____ zurückgekommen, wo er mit E.____ und zwei weiteren Kollegen zurückgeblieben sei. Dies sei kurz vor 02:00 Uhr gewesen. D.____ habe ihm 2 Tage später gesagt, dass sie ein Natel gestohlen hätten, welches er fortgeworfen habe (2/624).

2.3 B.____ führte am 24. Mai 2011 anlässlich einer Konfrontationseinvernahme mit C.____ aus, dass C.____ mit A.____ und D.____ aus dem Hotelzimmer nach draussen gegangen sei, um sein Natel im Auto von A.____ zu holen. Als sie nach oben gekommen seien, habe D.____ gesagt, dass sie eingebrochen hätten. C.____ bestätigte, dass sie hinunter gegangen seien. Als sie zurückgekommen seien, sei A.____ in die offene Rezeption gegangen und habe die geschlossene Schublade der Kasse aufgerissen. Er sei nach oben gegangen, die anderen zwei seien etwa eine Minute später nachgekommen.

2.4 A.____ führte am 7. Oktober 2011 als Beschuldigter (2/634 ff.) aus, dass sie schon im Hotel gewesen seien. Er habe die Türe zur Rezeption eingetreten und sie, d.h. D.____, C.____ und er, hätten dann herumgeschaut. Er habe an einer Schublade gerissen, eine Kasse habe es nicht gehabt. Sie hätten Mineralwasser und eine Cola mitgenommen, er glaube, dass D.____ noch ein Handy genommen habe.

2.5 D.____ führte am 2. November 2011 aus (2/639 ff.), dass er mit A.____, C.____ und B.____ bei E.____ im Hotel gewesen sei. Jemand sei auf die Idee gekommen, dass man im Hotel nachschauen könne, ob man etwas nehmen könne. C.____, A.____ und er selbst seien dann nach unten in die Rezeption gegangen und sie hätten dort gesucht. Er habe ein Natel eingesteckt, wobei er gemeint habe, dies gehöre C.____. Er habe C.____ später gefragt, ob es sich um sein Natel handle. Als dieser verneint habe, habe er es weggeschmissen.

3.1 Es ist von D. ___ zugestanden, dass er anlässlich eines Besuches bei E. ___, der damals im Hotel [...] in [...] logierte, zusammen mit C. ___ und A. ___ die Rezeption des Hotels mit dem Ziel aufsuchte, dort einen Diebstahl zu verüben. A. ___ gab zu, zu diesem Zweck die Türe zur Rezeption beschädigt zu haben. Die drei Männer fanden kein Geld; gemäss Aussagen von A. ___ entwendeten sie einzig zwei Getränkeflaschen. Unbestritten ist zudem, dass D. ___ ein Natel, welches in der Rezeption lag, einsteckte und mitnahm. Seine Erklärung, er habe gemeint, es handle sich um das Handy von C. ___, muss allerdings als Schutzbehauptung qualifiziert werden. So ist nicht einzusehen, aus welchem Grund C. ___ während der Suche nach Deliktsgut sein Handy irgendwo hätte deponieren sollen. C. ___ hatte gar keinen Grund, sein Handy aus der Tasche zu nehmen, da er dieses für die Verübung des Diebstahls nicht benötigte. Auch die Erklärung von D. ___, er habe das Handy genommen, weil es genau so ausgesehen habe wie dasjenige von C. ___, wirkt hilflos, da sich Handys in ihrer äusseren Erscheinungsform nur wenig voneinander unterscheiden. Zudem hat B. ___ ausgesagt, dass ihnen D. ___ gesagt habe, dass sie ein Natel gestohlen hätten, und auch A. ___ ging davon aus, dass D. ___ noch ein Handy mitgenommen habe.

3.2 A. ___ und C. ___ haben die sie betreffenden Schuldsprüche wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs akzeptiert (AnklS. Ziff. A.5.4, 8.4 und 9.4 bzw. Ziff. C.3.1, 4.1 und 5.1).

3.3 Es ist deshalb erstellt, dass D. ___ in der Nacht vom 16./17. Februar 2011 im Hotel [...]in [...]zusammen mit C. ___ und A. ___ in die Rezeption eingebrochen ist und dort ein Handy gestohlen hat. Ob der Wert dieses Handys im Tatzeitpunkt noch CHF 400.00 betrug, wie dies in der Anklageschrift ausdrücklich festgehalten wird, kann letztlich offenbleiben. Die Privilegierung im Sinne von Art. 172terStGB (geringfügige Vermögensdelikte) ist nur dann anwendbar, wenn der Täter von vornherein bloss einen geringen Vermögenswert im Auge hat (BGE 122 IV 156E. 2b). Vorliegend war indes der deliktische Wille des Beschuldigten D. ___ darauf gerichtet, am Tatort möglichst viel zu erbeuten, so dass Art. 172terStGB nicht greift. D. ___ hat mit der Wegnahme des fremden Handys in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht den Tatbestand des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

3.4 Die erstinstanzlich ausgesprochenen Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (AnklS. Ziff. D.5.3) und Hausfriedensbruchs (AnklS. Ziff. D.6.3) hat D. ___ nicht angefochten; diese sind in Rechtskraft erwachsen.

F. Anklageschrift Ziff. D.3.6 (D. ___):

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB)

1. Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.3.6

« begangen in der Zeit vom 1. September 2012 bis zum 15. Dezember 2012 in Olten, [...], zum Nachteil von Q. ___, indem der Beschuldigte in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, an obgenannter Örtlichkeit eingebrochen ist und Schmuck im Gesamtwert von Fr. 3■100.00 entwendet hat.»

2. Sachverhalt

2.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. April 2013 (4/1198 ff.) gab D. ___ zu, dass er aus der Wohnung von Q. ___ Schmuck gestohlen habe. Bei Q. ___ handle es sich um die Grossmutter von [...], seiner damaligen Freundin, welche vorübergehend bei ihrer

Grossmutter gewohnt habe, so dass er dort ein- und ausgegangen sei. Den Schmuck habe er im Schlafzimmer aus einer Schublade gestohlen. Er habe den Schmuck in Olten für ca. CHF 1■000.00 verkauft.

2.2 Anlässlich der obergerichtlichen Einvernahme führte D. ___ auf die entsprechende Ergänzungsfrage seines Verteidigers aus, er habe diesen Diebstahl nicht begangen, sondern er sei dazu gedrängt worden, dies damals so auszusagen. Er wisse, wer diesen Diebstahl begangen habe, es sei die Enkelin von Frau Q. ___ und zugleich seine damalige Freundin, [...], gewesen (vgl. Audio-CD sowie separates Einvernahmeprotokoll vom 13.3.2017). Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte in der Einvernahme vom 18. April 2013 den ihm zur Last gelegten Lebenssachverhalt nicht nur ausdrücklich zugab, sondern auch noch detaillierte Angaben dazu machte, mutet die nun vier Jahre später im Rechtsmittelverfahren vollzogene Kehrtwende und die Belastung seiner damaligen Freundin als Täterin seltsam an. Jedenfalls ist dieses Aussageverhalten nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit des früheren Geständnisses zu erschüttern. Der Vorhalt ist erstellt und der Beschuldigte D. ___ ist wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

G. Anklageschrift Ziff. D.7. (D. ___):

Bruch amtlicher Beschlagnahme (Art. 289 StGB)

1. Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.7.

«begangen am 5. Juli 2012 im Oftringen, [...], indem der Beschuldigte die mit Verfügung vom 2. August 2011 beschlagnahmten Fr. 4■000.00 von einem Geldautomaten bezogen hat.

Konkret bemerkte der Beschuldigte anlässlich eines Bargeldbezugs, dass die [...]einen Systemabsturz hatte und bezog in der Folge die auf seinem Konto ■ von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem separaten Verfahren ■ beschlagnahmten Fr. 4■000.00.»

2. Sachverhalt

2.1 Mit Verfügung vom 2. August 2011 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft ab dem Konto Nr. [...] bei der [...]Kantonalbank, [...], lautend auf den Namen des Beschuldigten, den Betrag von CHF 4■000.00 im Hinblick auf eine mögliche Einziehung und/oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten (4/1113 f.).

2.2 Am 5. Juli 2012 kam es bei der [...]Kantonalbank während ca. eine Stunde zu einem Systemabsturz, was dazu führte, dass während dieser Zeit sog. Notstandsbelege benutzt wurden, da im System keine Buchungen mehr vorgenommen werden konnten (4/1110).

2.3 Der Beschuldigte bezog am 5. Juli 2012 ab seinem Konto am Schalter zweimal einen Barbetrag von jeweils CHF 2■000.00 (4/1117, 1119). Der Saldo des Kontos betrug nach diesen zwei Bezügen CHF 0.04 (4/1122; ein irrtümlich erfolgter Übertrag von CHF 4■000.00 ab einem anderen Konto des Beschuldigten wurde storniert (4/1121, 1122, 1110, 1124). Am

E. 5.1

Retrospektive Konkurrenz, rechtskräftige Grundstrafe

Der Beschuldigte D. ___ wurde am 25. Januar 2013 vom Amtsgericht Olten-Gösgen wegen mehrfachen Raubes, mehrfachen versuchten Raubes, mehrfachen Diebstahls und weiterer

Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, wobei für 24 Monate der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt wurde. Mit Ausnahme des Einbruchdiebstahls vom 13. Februar 2013 (AnklS. Ziff. D.3.7/5.4/6.5, vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 5.3) wurden die vorliegend zu beurteilenden Straftaten alle vor dem 25. Januar 2013 verübt, so dass zum Urteil des Strafgerichts Olten-Gösgen ein Zusatzurteil auszufallen ist.

Mit der vom Amtsgericht Olten-Gösgen ausgefallten Gesamtstrafe wurden in erster Linie fünf Raubtatbestände sowie zwei Diebstähle geahndet. Das Amtsgericht Olten-Gösgen kam zum Schluss, dass der Beschuldigte in fünf Fällen die Geschädigten unter Androhung von Gewalt (Entgegenstrecken eines Messers, welches jedoch nicht als «gefährliche Waffe» im Sinn von Art. 140 Ziff. 2 StGB qualifiziert wurde) bzw. unter Anwendung von Gewalt auf der Strasse zur Herausgabe des Portemonnaies veranlasst und auf diese Weise geringe Geldbeträge entwendet hat. Das Amtsgericht Olten-Gösgen sprach den Beschuldigten zudem wegen mehrfachen Diebstahls in zwei Fällen schuldig. In einem Fall handelte es sich um einen Einbruch in eine Wohnung, wo der Beschuldigte mit einem Mittäter ein Fernsehgerät im Wert von CHF 2■599.00 entwendete. Im zweiten Fall stahl der Beschuldigte anlässlich der Montage von Fenstern in einer Wohnung eine Münzsammlung im Wert von CHF 4■634.00. Die ausgefallte Grundstrafe ist in Rechtskraft erwachsen, so dass es dem Obergericht als sog. Zweitgericht nicht erlaubt ist, auf diese Grundstrafe zurückzukommen. In Anbetracht des verwendeten Messers wiegen die vom Amtsgericht Olten-Gösgen in seinem Urteil vom 25. Januar 2013 beurteilten Raubdelikte schwerer als jene Taten, die im vorliegenden Fall noch abzugelten sind. Die rechtskräftige Grundstrafe ist deshalb aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen.

E. 5.2

Zusatzstrafenbildung

E. 5.2.1

Raub und räuberische Erpressung zum Nachteil von I.____ (AnklS. Ziff. D.1. und D.2.)

Wie bei den früher beurteilten Raubdelikten handelte der Beschuldigte D.____ auch vorliegend nicht alleine, sondern in Mittäterschaft mit A.____. Im Gegensatz zu den früher beurteilten Delikten kam vorliegend kein Messer zum Einsatz. Auf den modus operandi, die planerischen Elemente, wonach gezielt Dealer als Opfer aufgesucht wurden, sowie die spezifische Vorgeschichte, wonach I.____ nur wenige Tage nach einem ersten, brutal ausgeführten Raub (Vorfall vom 29.12.2010), erneut aufgesucht und beraubt wurde, ist bereits im Zusammenhang mit der Zusatzstrafenbildung von A.____ hingewiesen worden. Für den Tatkomplex «Raub und räuberische Erpressung» ist aufgrund der Tatkomponenten ■ wie beim Mittäter A.____ ■ eine Strafe von 9 Monate (vor der Asperation: 18 Monate) angemessen.

E. 5.2.2

Tatkomplex: mehrfache Einbruchdiebstähle (AnklS. D.3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6; D.5.1 ■ 5.3 sowie D.6.1 - 6.4)

Im vorliegenden Verfahren sind 5 Diebstähle zu beurteilen, die vor dem 25. Januar 2013 verübt worden sind. Die Deliktsbeträge bewegten sich zwischen CHF 1■550.00 und CHF 8■000.00 und damit in einem vergleichsweise eher tieferen Bereich. In einem Fall

versuchte der Beschuldigte mit einem Mittäter, in eine Privatwohnung einzubrechen, in zwei weiteren Fällen erfolgten vollendete Diebstahlsdelikte in Privatwohnungen. Solche Diebstähle sind, wie bereits erwähnt, mit einem erheblichen Tatverschulden verbunden, weil sie einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Geschädigten bedeuten und diese in ihrer Privatsphäre empfindlich verletzen. Zusammen mit den Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüchen, die gemeinsam mit den Diebstählen bei der Strafzumessung einen Tatkomplex bilden, wäre eine Freiheitsstrafe von insgesamt 22 Monaten angezeigt. Als Zusatzstrafe resultieren unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips schliesslich 11 Monate.

E. 5.2.3

Bruch amtlicher Beschlagnahme

Für den Bruch der amtlichen Beschlagnahme ■ ebenfalls als Zusatzstrafe zum Urteil vom 25. Januar 2013 ■ erweist sich eine Strafe von einem Monat bzw. als Zusatzstrafe asperiert von einem ½ Monat als angemessen.

E. 5.3

Tatkomplex Einbruchdiebstahl vom 12. Februar 2013 (AnklS. Ziff. D.3.7, 5.4 und 6.5)

Es geht um den Tatkomplex Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Diebstahl zum Nachteil der M.____. Tatobjekt war das Jugendkulturhaus, somit keine Privatliegenschaft. Der Beschuldigte spannte bei der Deliktsbegehung mit einem weiteren Mittäter C.____ zusammen. Das entwendete Deliktsgut beläuft sich auf rund CHF 3■500.00 und fällt somit nicht hoch aus, wobei relativierend hinzuzufügen bleibt, dass der deliktische Wille darauf gerichtet war, möglichst viel zu entwenden. Es ist dieser Tatkomplex aufgrund der Tatkomponenten mit 2 ½ Monaten Freiheitsstrafe abzugelten.

E. 5.4

Insgesamt ergibt sich damit nach den Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 23 Monaten, dies weitestgehend als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25. Januar 2013.

E. 5.5

Täterkomponenten

Im Strafregisterauszug vom 6. Februar 2017 sind folgende Vorstrafen verzeichnet:

- Urteil der der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau vom 6. November 2007 (O-G 73): Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten und Angriffs zu einem Freiheitsentzug nach JStG von 7 Tagen.

Das ebenfalls eingetragene Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25. Januar 2013 ist keine Vorstrafe im eigentlichen Sinne, da ein Anwendungsfall der retrospektiven Konkurrenz vorliegt (vgl. vorstehende Ziff. 5.1).

Aus dem Strafregister gehen schliesslich weitere Strafurteile hervor, welche sich auf Taten beziehen, die der Beschuldigte nicht vor, sondern nach der vorliegend zu beurteilenden Delinquenz beging. Im Einzelnen geht es um folgende Urteile:

- Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 10. April 2014: Verurteilung wegen Widerhandlungen gegen das SVG, nämlich Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert) sowie Überlassen eines Motorfahrzeugs an einen

Führer ohne erforderlichen Ausweis, zu einer Busse von CHF 200.00. Aufgrund des BAK von 0,71 Gewichtspromille (vgl. O-G 74 sowie Strafregisterauszug) und der ausgefallenen Busse ist eher von einem Bagatelldelikt der Delinquenz auszugehen.

-Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 24. August 2016: Verurteilung wegen Widerhandlungen gegen das SVG (im Einzelnen: einfache Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren ohne Haftpflichtverletzung, Missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern, Fahren ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder, Übertretung der Verkehrsregelnverordnung) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 60.00 sowie einer Busse von CHF 500.00.

Zu Ungunsten des Beschuldigten wirken sich die lange Deliktszeit sowie der Umstand, dass dieser während des laufenden Oltner Verfahrens delinquent hat, aus.

In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist Folgendes bekannt: Er kam im Jahr 1991 in Mazedonien auf die Welt und ist Bürger dieses Staates. Die Familie zog in die Schweiz, als er halbjährig war. Die obligatorische Schulzeit absolvierte er in [] (vgl. AS 6139). Nach einem Praktikum als []monteur im Betrieb seines Onkels trat er 2009 eine []lehre an. Aufgrund seiner Delinquenz kam es zu Problemen mit seinem Chef und schliesslich zum Abbruch der Lehre. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verfügte am 15. Oktober 2015 gegen ihn ein Einreiseverbot bis 14. Oktober 2019 für das Staatsgebiet der Schweiz und den gesamten Schengen-Raum. Seit seiner ausländerrechtlichen Wegweisung aus der Schweiz lebt der Beschuldigte im Kosovo ([], in der Nähe von Pristina) in einer Wohnung. Vor Obergericht führte er aus, dass er seit der ausgestandenen Untersuchungshaft im Jahre 2013 gesundheitliche Probleme habe (Phobie, Panik- sowie Herzrhythmusstörung). Er fühle sich psychisch schnell überfordert, so dass es ihm nicht gelungen sei, im Kosovo eine Arbeit zu finden und ein Einkommen zu generieren. Er lebe von der finanziellen Unterstützung seines Vaters, der ihm aus der Schweiz monatlich einen fixen Betrag für seinen Lebensunterhalt im Kosovo überweise. In der Schweiz leben seine Ehefrau sowie das im Jahre 2015 geborene gemeinsame Kind (vgl. separates Einvernahmeprotokoll vom 13.3.2017).

Die Täterkomponenten wirken sich gesamthaft belastend aus (= Straferhöhung um einen Monat).

E. 5.6

Zusammenfassung

Damit ist der Beschuldigte D.____ ■ weitestgehend als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25. Januar 2013 ■ zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monate zu verurteilen.

E. 5.7

Vollzug der Strafe

Im vorliegenden Fall übersteigt die hypothetische Gesamtstrafe, welche sich aus der rechtskräftigen Grundstrafe (teilbedingte Freiheitsstrafe von 30 Monaten) und der Zusatzstrafe zusammensetzt, deutlich die Höchstdauer für den teilbedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Die Zusatzstrafe muss deshalb unbedingt vollzogen werden.

In Anwendung von Art. 51 StGB ist dem Beschuldigten D.____ die erstandene Untersuchungshaft (= 20.2.2013 bis 3.5.2013) an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 5.7.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Dieser Zusammenschluss (auch nur von zwei Tätern) ist es, der den Einzelnen physisch und psychisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren solchen Straftaten voraussehen lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B_693/2008 vom 28.5.2009 E. 2). Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen (Art. 27 StGB). Gemäss Stefan Trechsel/Dean Cramer (in: PK StGB, Art. 139 StGB N 16) stellt das Wirken als Mitglied einer Bande ein persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB dar (siehe schon Arthur Haefliger in SJZ, 1951, S. 372 f.; Marcel Alexander Niggli/Christof Rieder in: BSK StGB II, Art. 139 StGB N 135). Stehlen als Mitglied einer Bande sei besonders gefährlich, «weil der Zusammenschluss zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl die Täter psychisch und physisch stärkt». Durch den Zusammenschluss würden sich die Mitglieder auch an die verbrecherischen Ziele binden und erschwerten sich gegenseitig die Umkehr. Als Mitglieder zählten nur Mittäter. Eine explizite Vereinbarung sei nicht erforderlich, wohl aber die (möglicherweise stillschweigende) Einigung über die Begehung mehrerer Taten. Wer nur eine ganz untergeordnete Rolle spiele, sei Gehilfe. Im Übrigen seien verschiedenartige Formen der Rollenverteilung möglich. Jedes Mitglied sei Mittäter. Dass sich jeder Einzelne an allen Unternehmungen der Bande beteilige, sei nicht erforderlich (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 139 StGB N 17 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Als persönliches Merkmal wird die Bandenmässigkeit betrachtet, weil das Gesetz voraussetzt, dass der Beteiligte Mitglied der Bande ist (Marc Forster in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zitiert: «BSK StGB I», Art. 27 StGB N 19).

E. 5.7.2

Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ haben einzig den vorliegenden Raub gemeinsam begangen. Die weiteren Vorhalte, die den Tatbestand des Raubes betreffen und zu Schuldsprüchen führten (Ankls. Ziff. A.1.1 und A.1.2), beging der Beschuldigte A.____ mit anderen Mittätern. In diesen Fällen erfolgten keine Schuldsprüche wegen bandenmässigen Raubes, sondern unangefochten gebliebene und somit unabänderliche Schuldsprüche wegen mehrfachen (einfachen) Raubes (vgl. Dispositivziff. 3 des erstinstanzlichen Urteils vom 9.6.2015). Auf Grund der im vorliegenden Verfahren nicht fortgesetzten Tatverübung sowie der Tatsache, dass die von der Anklagebehörde gewählte Umschreibung der Bandenmässigkeit in Ankls. Ziff. A.1.3 keinen Bezug zu den in derselben Zeitperiode und zum Teil von der identischen Tätergruppierung verübten Delikte im Kanton Basel Landschaft herstellt, besteht für die Anwendung des qualifizierten Tatbestandes von Art. 140 Ziff. 3 StGB kein Raum. Es bleibt damit für alle drei Beschuldigten bei einem Schuldspruch wegen einfachen Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB, begangen in Mittäterschaft. B. Anklageschrift Ziff. A.2.1, B. 2.1 und C.2.1: Versucher bandenmässiger Raub, evtl. strafbare Vorbereitungshandlungen zu

bandenmässigem Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3, evtl. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 i.V.m. Art. 260 bis StGB; A.____, B.____, C.____)

E. 5.8

Prüfung der Sicherheitshaft

Für den Beschuldigten resultiert nun statt der beantragten Strafmassreduktion (unbedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten) eine deutliche Straferhöhung (unbedingte Freiheitsstrafe von 24 statt 10 Monaten). Angesichts dieser Ausgangslage hat die Berufungsinstanz nach Anhörung des Beschuldigten in einem separaten Haftverfahren die Anordnung von Sicherheitshaft zu prüfen.

E. 5.9

Prüfung des Widerrufs

Mit Urteil vom 25. Januar 2013 gewährte das Amtsgericht Olten-Gösgen für einen Strafanteil von 24 Monaten Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug.

Der Beschuldigte beging nach dem 25. Januar 2013 und damit während der laufenden Probezeit einzig einen Einbruchdiebstahl (AnkIS. Ziff. D.3.7, 5.4, 6.5: Einbruch in Jugendkulturhaus).

Der Beschuldigte wird nun aufgrund der vom Obergericht ausgefallenen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten verbüssen müssen. Auch unter Berücksichtigung der bereits erstandenen Haft von etwas mehr als zwei Monaten und der Möglichkeit der bedingten Entlassung nach 2/3 der verbüsst Strafe verbleibt eine über einjährige Vollzugszeit. Soweit ersichtlich, war der Beschuldigte bis auf die ausgestandene Untersuchungshaft noch nicht im Gefängnis. Den unbedingten Strafanteil von 6 Monaten (Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 25.1.2013) konnte der Beschuldigte ■ soweit dieser noch nicht mit der Untersuchungshaft abgegolten war ■ gemäss seinen Ausführungen vor Obergericht in Halbgefängenschaft verbüssen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Freiheitsentzug den erforderlichen Eindruck beim Beschuldigten hinterlassen wird und er deshalb keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Auf einen Widerruf des am 25. Januar 2013 gewährten bedingten Strafvollzugs für einen Strafanteil von 24 Monaten Freiheitsstrafe ist deshalb zu verzichten. Auch von der Verlängerung der Probezeit oder von einer Verwarnung ist abzusehen.

E. 6

Mai 2010: Verurteilung wegen Angriffs, mehrfacher Drohung, versuchter schwerer Körperverletzung, mehrfacher einfacher Körperverletzung sowie mehrfacher Übertretung gegen das BetmG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten mit einer Probezeit von 5 Jahren und einer Busse von CHF 800.00 (der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9.6.2011 widerrufen).

In Bezug auf das ebenfalls im Strafregister eingetragene Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 6. Juni 2011 (vgl. 3. Eintrag) wird auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. IV.6.1 verwiesen (Anwendungsfall der retrospektiven Konkurrenz, keine Vorstrafe im eigentlichen Sinne).

Der Massnahmenbericht vom 6. Februar 2017, welche sich auf die Zeit vom 7. September 2016 bis 23. Januar 2017 erstreckt, lautet positiv. Der Beschuldigte sei motiviert und werde als umgänglich und freundlich wahrgenommen. Aus therapeutischer Sicht könne

festgestellt werden, dass die Grundlage für eine gemeinsame Zusammenarbeit habe geschaffen werden können und sich eine tragfähige therapeutische Beziehung entwickelt habe. Von Seiten der Institution wird die Weiterführung der Massnahme gemäss Art. 61 StGB empfohlen.

Der Beschuldigte selbst gab im Rahmen seiner Befragung zur Person vor Obergericht zu Protokoll, dass die Therapie aus seiner Sicht gut verlaufe und es ihm gelungen sei, sich gut in der Massnahmeinstitution zu integrieren. Sein Ziel sei es, die Attestausbildung in der Malerei mit einem Notendurchschnitt von 5,0 abzuschliessen, was ihm die Möglichkeit eröffne, noch zwei weitere Ausbildungsjahre anzuhängen (vgl. separates Einvernahmeprotokoll vom 13.3.2017).

Einerseits sind die Täterkomponenten auf Grund der Vorstrafen sowie der weiteren Delinquenz des Beschuldigten während des laufenden Verfahrens im Kanton Aargau erheblich belastet. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in der Zeit der Deliktsphase noch sehr jung war und in schwierigen familiären Verhältnissen aufgewachsen ist. Zudem hat er mit dem Antritt einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB bewiesen, dass er in seinem Leben nun etwas ändern will. Die Täterkomponenten sind deshalb insgesamt als neutral zu werten.

E. 6.1

Retrospektive Konkurrenz, rechtskräftige Grundstrafe

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9. Juni 2011 wurde der Beschuldigte E. ___ wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie mehrfachen Widerhandlungen gegen das BetmG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Die sanktionierten Einbrüche verübte der Beschuldigte zwischen dem 22. April 2010 und dem 10. Februar 2011. In einem Fall handelte es sich dabei um einen Einbruch in eine Privatwohnung, in vier Fällen handelte es sich beim Tatobjekt um Restaurants und in einem Fall verübte der Beschuldigte den Diebstahl nach dem Motto «Gelegenheit macht Diebe», nachdem die Geschädigte in einem gemeinsam benutzten Taxi ihr Portemonnaie hatte liegen lassen und der Beschuldigte dieses entwendete. In einem Fall blieb es bei einem Diebstahlversuch, mit Ausnahme eines Diebstahls von CHF 4'000.00 aus einem Restaurant erzielte der Beschuldigte jeweils nur ein geringes Deliktsgut.

Mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015 (abgelegt im obergerichtlichen Verfahrensordner 1/178 ff.) wurde der Beschuldigte wegen bandenmässigen Raubes, bandenmässigen Diebstahls, mehrfacher Freiheitsberaubung, mehrfacher (zum Teil geringfügiger) Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Nötigung sowie Widerhandlungen gegen das BetmG und Gewässerschutzgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von 52 Monaten sowie zu einer Busse von CHF 200.00 verurteilt. In tatsächlicher Hinsicht wurden damit vor allem die Vorhalte zu Lasten von U. ___ und dessen Lebenspartnerin sanktioniert (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter vorstehender Ziff. III.A.4.1). Zu diesen beiden Urteilen ist eine Zusatzstrafe zu bilden, zumal der Beschuldigte E. ___ die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Straftaten alle begangen hat, bevor er in den vorgenannten Verfahren verurteilt, d.h. das Urteil in erster Instanz verkündet worden ist (Anwendungsfall der retrospektiven Konkurrenz). Die rechtskräftige Grundstrafe gemäss dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015 enthält vorliegend die schwerste

Tat (= bandenmässiger Raub). Aufgrund der nachfolgenden Einzeltaten ist die Grundstrafe angemessen zu erhöhen.

E. 6.2

Zusatzstrafenbildung

E. 6.2.1

Raub zum Nachteil von I.____ (AnklS. Ziff. F.1.)

Es ist der (erste) Raubüberfall zum Nachteil von I.____ vom 29. Dezember 2010 abzugelten. Es sind an dieser Stelle die wichtigsten Tatkomponenten zu rekapitulieren: Der Beschuldigte verübte diesen Raub mit drei Mittätern am Domizil des Geschädigten, wodurch dessen Privatsphäre und Sicherheitsgefühl empfindlich verletzt wurde. Die vier Täter gingen zudem mit roher Gewalt vor und fügten dem Geschädigten erhebliche Verletzungen bei (Rippenbruch, Muskelriss im Bein, welcher operativ versorgt werden musste). Das Tatverschulden für diese Einzeltat ist ■ vor Prüfung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten (vgl. hierzu nachfolgende Ziffer 6.2.2) ■ als knapp mittelschwer zu taxieren.

E. 6.2.2

Die verminderte Schuldfähigkeit bezieht sich auf die Tat, weshalb die Tatkomponenten einem vermindert schuldfähigen Täter nur nach Massgabe der noch vorhandenen Rest-Schuldfähigkeit zugerechnet werden können. Am 18. Oktober 2012 legte Dr. med. [...], forensischer Psychiater SGFP, ein im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erstelltes psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten vor (16/5861 ff.). Der Gutachter kam zum Schluss, dass der Beschuldigte die ihm vorgehaltenen Delikte vom 21. November 2010, 6. Dezember 2010 und 20. Januar 2011 (Raubüberfall) mit voller Schuldfähigkeit begangen habe. Da die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikte in der gleichen Zeit verübt wurden, kann auch für diese auf das Gutachten abgestellt werden. Es bleibt damit bei der in Ziff. 6.2.1 festgelegten Einschätzung des Tatverschuldens als knapp mittelschwer.

Wie bei A.____ ist diese Einzeltat mit 36 Monaten Freiheitsstrafe zu ahnden. Zuzugabe Asperation mit der Grundstrafe reduziert sich diese Strafe um die Hälfte (= 18 Monate Freiheitsstrafe).

E. 6.2.3

Tatkomplex Einbruchdiebstahl (AnklS. Ziff. F.2., 3. und 4.)

Der enge sachliche, örtliche und zeitliche Konnex dieser Taten rechtfertigt es, bei der Strafzumessung den Diebstahl, die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch, begangen am 19. November 2010, im Sinne eines Tatkomplexes gemeinsam zu würdigen. Es handelte sich um einen in Mittäterschaft mit A.____ begangenen Einbruchdiebstahl in eine Privatwohnung. Der damit einhergehende Eingriff in die Privatsphäre der Opfer fällt beim Tatverschulden straf erhöhend ins Gewicht. Das erbeutete Deliktsgut im Wert von annähernd CHF 2■000.00 sowie der angerichtete Sachschaden in der Höhe von CHF 700.00 fielen vergleichsweise gering aus. Aufgrund der Tatkomponenten und unter Berücksichtigung der bereits abgehandelten vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten wäre dieser Tatkomplex grundsätzlich mit 12 Monaten abzugelten; als Zusatzstrafe und somit in Berücksichtigung der Asperationsprinzips sind 6 Monate auszufallen.

Unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten ergibt sich damit eine Zusatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 6.2.4

Bei den Täterkomponenten sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist zusammengefasst Folgendes bekannt (AS 5839 ff. sowie Befragung zur Person vor Obergericht): Der Beschuldigte wurde am [...] [...] in Brugg geboren und wuchs in [...] mit drei Geschwistern auf. Während er bislang von den Schweizer Behörden als libanesischer Staatsbürger erfasst wurde, kam das SEM zur Erkenntnis, dass er syrischer Staatsbürger sei (vgl. Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 3.12.2013, US 159). Vor Obergericht führte er aus, sein Vater und auch er seien Syrer und er könne aufgrund der dortigen Konfliktsituation derzeit nicht in sein Heimatland zurückgewiesen werden. Die Eltern trennten sich, als der Beschuldigte 16-jährig war, wobei es vorher offenbar zu häuslicher Gewalt kam und die Mutter mit den Kindern in ein Frauenhaus flüchten musste. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte der Beschuldigte keine Lehre. Er führte diverse Gelegenheitsjobs aus (Autoreinigungen, Praktikumsstelle in einem Restaurant, Hilfskoch etc.).

Folgende Vorstrafen gehen aus dem vom Obergericht eingeholten Strafregisterauszug hervor:

-Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau vom 28. Februar 2008: Verurteilung wegen Diebstahls, geringfügigen Vermögensdelikts (Sachbeschädigung), Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das BetmG und das BG über den Transport im öffentlichen Verkehr zu einem bedingten Freiheitsentzug nach JStG von 14 Tagen mit einer Probezeit von zwei Jahren (der gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 6.5.2010 widerrufen);

-Urteil des Bezirksgericht Zofingen vom

E. 6.2.5

Zusammenfassung

Der Beschuldigte E. ___ ist somit als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9. Juni 2011 und zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen.

E. 6.3

Aufschub der Freiheitsstrafe zu Gunsten einer stationären Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

Wie bereits erwähnt, hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Urteil vom 12. August 2015 eine stationäre Massnahme gemäss Art. 61 StGB ausgesprochen und den Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren zu Gunsten dieser Massnahme aufgeschoben (Art. 57 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte trat am 6. Juni 2016 in das Massnahmenzentrum Uitikon ein.

Der Vollzug der Massnahme gestaltet sich bis anhin positiv (vgl. auch die Ausführungen unter vorstehender Ziff. 6.2.4), von Seiten der Institution wird deren Weiterführung empfohlen. Entsprechend dem Antrag sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Beschuldigten ist deshalb der Vollzug der Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu Gunsten der

Weiterführung der Massnahme gemäss Art. 61 StGB aufzuschieben.

IV. Zivilforderungen

1. Zivilforderung von I.____ bzw. dessen Erben (D.____)

1.1 Am 14. [...] 2015 ist der Geschädigte und Privatkläger I.____ verstorben. Wie einer Bestätigung der Einwohnergemeinde [...] entnommen werden kann, besteht die Erbengemeinschaft des Verstorbenen aus dessen Mutter, Bruder sowie dessen Ehefrau. Gemäss Verfügung vom 12. September 2016 wurden deshalb die weiteren Verfügungen im Berufungsverfahren jeweils den drei Erben ([...], [...], [...]) zugestellt.

1.2 Gemäss Dispositivziff. 24 lit. b des erstinstanzlichen Urteils wurden die Beschuldigten D.____ und A.____ verpflichtet, dem Geschädigten unter solidarischer Haftbarkeit Schadenersatz von CHF 5■200.00 (Vorfall vom 6.1.2011) zu bezahlen. Zur Geltendmachung seiner Mehrforderung wurde der Geschädigte auf den Zivilweg verwiesen.

1.3 Die Berufung von D.____ richtet sich gegen diese Ziffer des erstinstanzlichen Urteils; von Seiten des Beschuldigten A.____ und des Geschädigten blieb sie unangefochten. Es gilt damit für D.____ das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO).

1.4 Der Verteidiger des Beschuldigten D.____ wendete vor Obergericht ein, es sei unklar, welche Geldleistungen die Hausratversicherung und die Bank erbracht hätten, in der Regel würden diese in einem solchen Fall den Schaden decken und es gehe nicht an, dass sich die Erben von I.____ bereichern könnten. Es müsse deshalb vorab in einem Zivilverfahren geklärt werden, welche Leistungen bereits erfolgt seien. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Ob tatsächlich eine Geldleistung (der Bank oder einer Versicherung) an die Privatklägerschaft erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis der Berufungsinstanz. Die Verteidigung bringt hier eine Spekulation vor, die ohne weitere Relevanz für das vorliegende Strafverfahren ist, denn es ist adhäsionsweise allein die Frage zu prüfen, ob die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch aus der Straftat hat. Die von der Verteidigung angenommenen Zahlungen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages bilden hingegen nicht Prozessgegenstand.

Das Beweisergebnis in Bezug auf den Vorfall vom 6. Januar 2011 (Raub sowie räuberische Erpressung zum Nachteil von I.____) führte zum Schluss, dass die Beschuldigten eine Kamera im Wert von CHF 200.00 sowie Bargeld von CHF 1■800.00 entwendeten und vom Konto des Geschädigten bei der CS CHF 5■000.00 bezogen. Der erstinstanzlich zugesprochene Schadenersatz im Umfang von CHF 5■200.00 ist damit ausgewiesen. Eine Mehrforderung kann zu Folge des Verschlechterungsverbot nicht zugesprochen werden, der Geschädigte ist dazu auf den Zivilweg zu verweisen. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils haftet der Beschuldigte D.____ folglich solidarisch mit A.____ für den Schadenersatzbetrag von CHF 5■200.00 gegenüber dem Privatkläger I.____ bzw. dessen Erben.

2. Zivilforderung von L.____ (D.____)

2.1 Der Beschuldigte D.____ ist im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 7. Oktober 2011 (AnklS. D.3.2, 5.1 und 6.1) wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen. Der Mieter der Wohnung, L.____, konstituierte sich im Strafverfahren am 9. Januar 2012 als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt und

stellte ein Schadenersatzbegehren von CHF 200.00 (1/186). Es handelt sich dabei um den Selbstbehalt seiner Diebstahlsversicherung, welche den Schaden von insgesamt CHF 2■067.10 mit Ausnahme des Selbsthalts zur Zahlung übernahm (1/188).

2.2 Der geltend gemachte Schaden ist ausgewiesen und der Schadensbetrag an sich wird vom Beschuldigten D.____ denn auch gar nicht bestritten. Die dem Geschädigten zugesprochene Zivilforderung wurde angefochten, weil der Beschuldigte D.____ in Bezug auf den Vorfall vom 7. Oktober 2011 einen eigenen Tatbeitrag in Abrede stellt. Da dem Beschuldigten D.____ das ihm zur Last gelegte deliktische Verhalten nachgewiesen werden konnte und er deshalb im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen ist, haftet er in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils gegenüber dem Privatkläger L.____ solidarisch mit A.____ für den Schadenersatzbetrag von CHF 200.00.

2.3 Der Eigentümer der Liegenschaft, R.____, konstituierte sich im Strafverfahren als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt (1/183). Seine Zivilforderung wurde von der Vorinstanz abgewiesen; diese Urteilsziffer blieb unangefochten und ist deshalb nicht zu überprüfen.

3. Zivilforderung der M.____ (D.____)

3.1 Die Beschuldigten C.____ und D.____ wurden von der Vorinstanz wegen Diebstahls und Sachbeschädigung zum Nachteil der M.____, begangen am 12./13. Februar 2013 am [...] ([...]), schuldig gesprochen (AnklS. Ziff. C. 3.2 und 4.2 sowie Ziff. D.3.7 und 5.4). Diese Schuldsprüche sind in Rechtskraft erwachsen.

3.2 Gemäss Dispositivziff. 26 des erstinstanzlichen Urteils wurden die beiden Beschuldigten C.____ und D.____D.____ im Zusammenhang mit diesen Schuldsprüchen verpflichtet, der M.____ als Privatklägerin Schadenersatz von CHF 1■166.65 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

3.3 Die Zusprechung dieser Zivilforderung blieb von Seiten des Beschuldigten C.____ unangefochten. D.____ hat gegen diese Ziffer des erstinstanzlichen Urteils die Berufung erklärt.

3.4 Das erstinstanzliche Gericht hielt im Zusammenhang mit dem Schuldspruch wegen Sachbeschädigung fest, dass der Beschuldigte D.____ zugestanden habe, beim Einbruchdiebstahl in das [...]drei Türen beschädigt zu haben. Da der Einbruchdiebstahl von insgesamt vier Tätern in mittäterschaftlichem Zusammenwirken verübt worden sei und dabei insgesamt 6 Türen beschädigt worden seien, müsse sich der Beschuldigte auch die Tatbeiträge der übrigen Teilnehmer anrechnen lassen (US 101).

3.5 Die Privatklägerin macht eine Zivilforderung von CHF 1■166.65 geltend (AS 1291). Es handelt sich dabei um Schadenersatz für eine Rechnung der Schreinerei [...], Olten, vom 21. Februar 2013 (Titel: Objekt [...], 4600 Olten; Reparatur Türen in Folge Einbruch, vgl. AS 1293). Es ist damit offensichtlich, dass die gestellte Rechnung mit dem vom Beschuldigten verübten Einbruch im Zusammenhang steht. Der in Rechnung gestellte Arbeitsaufwand von 11,75 Stunden erscheint angesichts der Beschädigung von sechs Türen keineswegs als übersetzt. Der geltend gemachte Schadenersatz ist deshalb ausgewiesen. Der Verteidiger von D.____ machte vor Obergericht auch in Bezug auf diese Zivilforderung geltend, die Gemeinde Olten sei ohne jeden Zweifel für einen solchen Fall versichert Das mag zutreffen, bleibt aber ■ wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehende Ziff. IV.1.4) ■ ohne Belang, da die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten im Adhäsionsverfahren losgelöst

von der Frage zu prüfen ist, ob die Privatklägerschaft möglicherweise von weiteren Dritten gestützt auf eine andere Anspruchsgrundlage eine Leistung geltend machen kann.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils haftet der Beschuldigte D.____ solidarisch mit C.____ für den der Privatklägerin M.____ zugesprochenen Schadenersatzbetrag von CHF 1■166.65.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung)

1.1 Die erste Instanz hat die Urteilsgebühr auf CHF 70■000.00 festgesetzt. Inkl. der persönlichen Auslagen, die für jeden Beschuldigten separat berechnet wurden (vgl. US 149 f.), belaufen sich die erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 79■820.00. In Bezug auf die Urteilsgebühr hat die Vorinstanz für die Beschuldigten die nachfolgenden Quoten festgesetzt:

Die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenaufteilung erscheint in Anbetracht der zu beurteilenden Vorhalte als angemessen und wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Es ist deshalb davon auszugehen.

1.2 Schliesslich ist festzustellen, dass die erstinstanzliche Kostenverlegung, soweit das Verfahren gegen G.____ und H.____ betreffend, bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Kostenverlegung der Vorinstanz betreffend E.____, da sämtliche Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen und sich seine Berufung und auch diejenigen der Staatsanwaltschaft ausschliesslich gegen die Strafzumessung richten. Gemäss den rechtskräftigen Ziffern 40 lit. e, f und h des erstinstanzlichen Urteils haben von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten G.____ CHF 4■515.00, E.____ CHF 7■325.00, H.____ CHF 4■547.00 und der Staat Solothurn CHF 3■010.00 zu bezahlen.

In Bezug auf die Verlegung der verbleibenden Verfahrenskosten, die sich auf CHF 60■423.00 (= CHF 79■820.00 - CHF 19■397.00) belaufen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. V.1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, 1.7.1 verwiesen.

1.3 Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 25■000.00 total CHF 25■350.00 aus. Von diesem Betrag entfallen in Anbetracht der im Rechtsmittelverfahren noch zu beurteilenden Delikte auf die einzelnen Beschuldigten folgende Quoten:

A.____: 20 %

B.____: 20 %

C.____: 20 %

D.____: 30 %

E.____: 10 %

1.4. A.____

1.4.1 Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch (AnklS. Ziff. A.1.3), zudem entfällt der Freispruch wegen Freiheitsberaubung zu Folge Konsumation von Art. 183 StGB (AnklS. Ziff. A.7.); an Stelle des Freispruchs tritt allerdings kein Schuldspruch.

Es rechtfertigt sich damit, dem Beschuldigten A. ___ 2/3 der ihn betreffenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 16'840.00 (= CHF 14'000.00 + CHF 2'840), somit CHF 11'226.65, aufzuerlegen. Die restlichen erstinstanzlichen Kosten, welche auf das Verfahren gegen den Beschuldigten A. ___ entfallen (= CHF 5'613.35), gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

1.4.2 Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. A.1.3 erfolgreich (es erfolgt nun ein Schuldspruch wegen einfachen Raubes) sowie in Bezug auf den Strafpunkt (Freiheitsstrafe von 30 Monaten, Vorinstanz: Freiheitsstrafe von 12 Monaten). Dagegen bleibt sie erfolglos bezüglich AnklS. Ziff. A.2.1 Die Frage des Aufschubs des unbedingten Strafvollzugs zu Gunsten einer Massnahme konnte nicht mehr geprüft werden, weil der Beschuldigte bereits aus der Schweiz weggewiesen worden war. Dieser Punkt ist ebenso neutral zu gewichten wie der Wegfall des Freispruchs wegen Freiheitsberaubung (AnklS. Ziff. A.7.), weil diesbezüglich kein Schuldspruch erfolgt. Insgesamt erscheint es angemessen, die auf A. ___ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) zu 2/3 dem Beschuldigten (CHF 3'380.00) und zu 1/3 dem Staat (= CHF 1'690.00) aufzuerlegen.

1.5 B. ___

1.5.1 Der Beschuldigte B. ___ wurde erstinstanzlich von sämtlichen Vorhalten freigesprochen und die Verfahrenskosten wurden vollumfänglich dem Staat zur Zahlung auferlegt.

Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt hingegen in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. B.1. ein Schuldspruch. Bezüglich der weiteren drei Vorhalte liegen rechtskräftige Freisprüche vor. Der Beschuldigte hat damit von dem auf ihn entfallenden Anteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'573.00 (= CHF 7'000.00 + CHF 2'573.00) einen Anteil von 25 % (= CHF 2'393.75) zu bezahlen. 75 % (= CHF 6'922.50) entfallen auf den Staat.

1.5.2 Die Berufung der Staatsanwalt ist in Bezug auf einen Vorhalt erfolgreich (AnklS. Ziff. B.1.) und in Bezug auf einen Vorhalt erfolglos (AnklS. Ziff. B.2.1). Entsprechend hat der Beschuldigte von den auf ihn entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) 50 % (= CHF 2'535.00) zu bezahlen. Die andere Hälfte (= CHF 2'535.00) ist vom Staat Solothurn zu bezahlen.

1.6 C. ___

1.6.1 Nach dem Ausgang des Verfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch (AnklS. Ziff. C.1.). Hingegen bleibt es in Bezug auf AnklS. Ziff. C.2.1 bei einem Freispruch. Entsprechend hat der Beschuldigte C. ___ von dem auf ihn entfallenden Anteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 19'573.00 (= CHF 17'000.00 + CHF 2'573.00) 75 % zu übernehmen (Vorinstanz: 60 %), was CHF 14'679.75 entspricht. Die übrigen 25 % (= CHF 4'893.25) werden dem Staat Solothurn auferlegt.

1.6.2 Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist bezüglich einem Vorhalt (lit. AnklS. Ziff. C.1) erfolgreich und bezüglich einem Vorhalt (AnklS. Ziff. C.2.1) erfolglos. Die Berufung ist auch bezüglich dem Antrag auf Aussprechung einer höheren Freiheitsstrafe erfolglos; allerdings wird vom Berufungsgericht nun eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Bei dieser Ausgangslage sind die auf den Beschuldigten C. ___ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 5'070.00) ihm im Umfang von 50 % (= CHF 2'535.00)

aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 50 % (= CHF 2'535.00) hat der Staat zu übernehmen.

1.7 D.____

1.7.1 Nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens erfolgt ein zusätzlicher Schuldspruch wegen Bruchs amtlicher Beschlagnahme. Der Freispruch wegen Freiheitsberaubung fällt weg, ohne dass aber ein zusätzlicher Schuldspruch erfolgt, da dieser Tatbestand konsumiert wird. Es verbleiben damit zwei Freisprüche in Bezug auf Delikte, die im vorliegenden Verfahren eine eher marginale Rolle spielten (AnklS. Ziff. D.6.4: Hausfriedensbruch; Ziff. D.8.: Irreführung der Rechtspflege). Der Beschuldigte hat somit von den auf ihn entfallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 14'780.00 (= CHF 14'000.00 + CHF 780.00) 90 % (= CHF 13'302.00) zur Bezahlung zu übernehmen, während die Vorinstanz noch eine Quote von 80 % vorsah. Die übrigen Kosten von 10 % (= CHF 1'478.00) sind dem Staat Solothurn aufzuerlegen.

1.7.2 Die Berufung des Beschuldigten D.____ ist erfolglos. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. D.7. sowie bezüglich der Sanktion erfolgreich, dagegen erfolglos hinsichtlich des Vorhaltes gemäss AnklS. Ziff. D.8. sowie bezüglich des beantragten Widerrufs des mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25. Januar 2013 gewährten bedingten Strafvollzuges.

Bei dieser Ausgangslage sind die auf den Beschuldigten D.____ entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 7'605.00) ihm im Umfang von 75 % (= CHF 5'703.75) aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 25 % (= CHF 1'901.25) gehen zu Lasten des Staates.

1.8 E.____

1.8.1 Hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahrenskosten wird auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. V.1.2 verwiesen.

1.8.2 Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist erfolgreich: Die Strafe wird erhöht und es erfolgt ein Aufschub des Strafvollzugs zu Gunsten einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB. Auch der Beschuldigte hat den Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs gestellt; da er gleichzeitig eine Reduktion der Strafe beantragt hat, ist seine Berufung diesbezüglich erfolglos.

Bei dieser Ausgangslage sind ihm die auf ihn entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens (= CHF 2'535.00) im Umfang von 75 % (= CHF 1'901.25) aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von 25 % (= CHF 633.75) hat der Staat zu übernehmen.

1.9 Damit gehen von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten zusammengefasst CHF 21'917.10 (= CHF 3'010.00 + CHF 5'613.35 + CHF 6'922.50 + CHF 4'893.25 + CHF 1'478.00) zu Lasten des Staates.

Bei den Kosten des Berufungsverfahrens macht der vom Staat Solothurn zu tragende Anteil insgesamt CHF 9'295.00 (= CHF 1'690.00 + CHF 2'535.00 + CHF 2'535.00 + CHF 1'901.25 + CHF 633.75) aus.

2. Parteientschädigungen

2.1 Die Entschädigung der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, [...], ist bereits rechtskräftig auf CHF 5'465.90 (inkl.

8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden (vgl. Dispositivziff. 31 des erstinstanzlichen Urteils).

Mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist die von der Vorinstanz gewählte Formulierung von Dispositivziffer 32 des erstinstanzlichen Urteils, welche die Differenz zum vollen Honorar und die Rückforderung abhandelt. In Rechtskraft erwachsen ist lediglich die Höhe der Entschädigung, welche der Staat Solothurn der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ausbezahlt hat, während die Fragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Staat einen Rückforderungsanspruch und die unentgeltliche Rechtsbeiständin einen Nachforderungsanspruch gegenüber den Beschuldigten haben, nicht von der Rechtskraft erfasst sind, sondern stets vom konkreten Verfahrensausgang abhängen. Die Berufungsinstanz kann demzufolge diesbezüglich korrigierend eingreifen:

Die Vorinstanz hat den Rückforderungsanspruch zutreffend im vollen Umfang (= CHF 5■465.90) festgesetzt, die erstinstanzlich ausgefallten Schuldsprüche wegen Raubes und räuberischen Erpressung zum Nachteil von I.____ (AnklS. Ziff. D.1. und D.2.) werden von der Berufungsinstanz bestätigt. Indes hat die beschuldigte Person gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur zu tragen, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Demzufolge kann dieser Betrag nicht direkt zurückgefordert werden (so Dispositivziff. 32 lit. b des erstinstanzlichen Urteils), sondern es ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5■465.90 vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ erlauben (vgl. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 StPO).

Hinsichtlich des Nachforderungsanspruches ist klarzustellen, dass nicht der Privatkläger (so die Formulierung gemäss Dispositivziff. 32 lit. a des erstinstanzlichen Urteils), sondern die vormalige unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, anspruchsberechtigt ist. Die Differenz zwischen der ihr vom Staat Solothurn ausbezahlten Entschädigung (basierend auf einem Stundenansatz von CHF 180.00) und dem von ihr geltend gemachten vollen Honorar (Stundenansatz von CHF 220.00, vgl. eingereichte Kostennote vom 23.1.2014 (O-G 97) wird berechnet, indem der Differenzbetrag von CHF 40.00 mit dem ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Studentotal (in casu: 26,45 Stunden, vgl. US 143) multipliziert wird (= CHF 1■058.00), zuzüglich 8 % MwSt. (= CHF 84.60), was CHF 1■142.60 ergibt (Annahme Vorinstanz: Differenzbetrag von CHF 1■243.05, vgl. Dispositivziff. 32 lit. a des erstinstanzlichen Urteils). Dieser Betrag ist als Nachforderungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ erlauben.

2.2 Parteientschädigung A.____

2.2.1 Der Beschuldigte A.____ ist im erstinstanzlichen Verfahren von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, privat vertreten worden. Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 6■000.00 zu (Dispositivziff. 33 des erstinstanzlichen Urteils). Sie ging dabei von einer vollen Parteientschädigung von CHF 12■000.00 aus, was einem generierten erstinstanzlichen Aufwand von 50 Stunden zum Stundenansatz von CHF 230.00 zuzüglich einer Auslagenpauschale von CHF 500.00 entspricht (vgl. US 145). Die Höhe dieser Entschädigung wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Da der Beschuldigte nach dem Prozessausgang nun 2/3 der erstinstanzlichen

Verfahrenskosten zu tragen hat, ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang eines Drittels einer vollen Entschädigung zuzusprechen. A.____, privat vertreten von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, ist somit für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 4■000.00 zuzusprechen, auszahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

2.2.2 Im Berufungsverfahren dauerte die private Verteidigung des Beschuldigten A.____ von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, noch bis am 26. Januar 2017 an. Nachdem Rechtsanwalt Jürg Federspiel vor Obergericht für seinen Mandanten die Zusprechung einer angemessenen Prozessentschädigung beantragt, jedoch keine näheren Angaben über den von ihm erbrachten Aufwand und die angefallenen Auslagen gemacht hat, ist die Parteientschädigung vom Gericht ermessensweise festzusetzen. In Anbetracht der kurzen Zeitperiode dieses privaten Mandats (das motivierte erstinstanzliche Urteil vom 9.6.2015 wurde dem Rechtsvertreter am 15.1.2016 verschickt und bereits ab dem 27.1.2017 erfolgte seine Einsetzung als amtlicher Verteidiger) sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits im Ausland weilte und demnach nicht von einer persönlichen Instruktion ausgegangen werden kann, ist die (volle) Parteientschädigung auf pauschal CHF 900.00 festzusetzen. Dem Prozessausgang entsprechend ist dem Beschuldigten A.____, bis 26. Januar 2017 privat vertreten von Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 300.00 (=1/3 von CHF 900.00) zuzusprechen, auszahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Die von A.____ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 14■606.65 (= 1. Instanz: CHF 11■226.65, Berufungsinstanz: CHF 3■380.00) sind mit den ihm zugesprochenen Parteientschädigungen von total CHF 4■300.00 (1. Instanz: CHF 4■000.00, Berufungsinstanz: CHF 300.00) zu verrechnen, so dass er dem Staat Solothurn noch CHF 10■306.65 schuldet.

3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

3.1 Erstinstanzliches Verfahren

Bereits in Rechtskraft erwachsen sind die Entschädigungen für die amtlichen Verteidigungen im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. Prozessgeschichte). Festzulegen sind nachfolgend die Rückforderungsansprüche des Staates sowie die Nachforderungsansprüche der amtlichen Verteidiger gegenüber den Beschuldigten.

3.1.1 Entsprechend der erstinstanzlichen Kostenaufgabe bleibt in Bezug auf den Beschuldigten B.____ ein Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von $\frac{1}{4}$ von CHF 12■759.20 (= CHF 3■189.80) vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Dieser Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).

Ein Nachforderungsanspruch ist vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, nicht geltend gemacht worden.

3.1.2 Der erstinstanzlichen Kostenaufgabe entsprechend bleibt in Bezug auf den Beschuldigten C.____ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von $\frac{3}{4}$ von CHF 18■231.90 (= CHF 13■673.90) vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Die Differenz zwischen dem vollen Honorar und der amtlichen Entschädigung berechnet sich ausgehend vom massgeblichen Stundentotal von 85,83 Stunden (vgl. Urteil der

Vorinstanz, US 146) wie folgt: 85,83 Stunden x CHF 50.00 (= CHF 230.00 ■ CHF 180.00), somit CHF 4■291.50, zuzüglich 8 % MwSt. (= CHF 343.30) und beläuft sich auf CHF 4■634.80. Entsprechend der Kostenaufgabe ist der Nachzahlungsanspruch der damaligen amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Manuela Ramser, Bern, im Umfang von $\frac{3}{4}$ (= CHF 3■476.10) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

3.1.3 Der Beschuldigte D.____ wird im Umfang von $\frac{9}{10}$ zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt. Dementsprechend bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 9■824.00 (= $\frac{9}{10}$ von CHF 10■915.55) vorbehalten. Vorzubehalten ist des Weiteren der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, der sich ausgehend von dem von der Vorinstanz festgesetzten Stundentotal von 49,67 Stunden (US 147) wie folgt berechnet: [49,67 x CHF 50.00 (= CHF 2■483.50) + 8 % MwSt. (= CHF 198.65)] x $\frac{9}{10}$, was CHF 2■413.95 ausmacht.

3.1.4 Der Beschuldigte E.____ hat sämtliche auf ihn entfallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Dementsprechend ist der Rückforderungsanspruch des Staates im vollen Umfang (= CHF 5■298.95) vorzubehalten. Ein Nachforderungsanspruch hat der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das erstinstanzliche Verfahren nicht geltend gemacht.

3.2 Berufungsverfahren

3.2.1 Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, wurde im Berufungsverfahren ab dem 27. Januar 2017 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A.____ eingesetzt. Er macht ab diesem Zeitpunkt (ohne HV und Reiseweg) einen zeitlichen Aufwand von total 9,84 Stunden sowie Auslagen (inkl. Reiseauslagen für die HV vom 13.3.2017) von CHF 173.00 geltend, zuzüglich 8 % MwSt. Der amtliche Verteidiger hat an der Berufungsverhandlung am 13. März 2017 von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr teilgenommen (= 3,25 Stunden). Im Weiteren fallen für den Reiseweg (Zürich ■ Solothurn, retour) 3 Stunden an. Von der Teilnahme an der Urteilseröffnung wurde der amtliche Verteidiger auf seinen Antrag hin dispensiert (vgl. Verfahrensprotokoll). Hinzu zu rechnen ist für die Nachbearbeitung eine Stunde, so dass total 17,09 Stunden zum Stundenansatz für den amtlichen Verteidiger gemäss § 177 Abs. 3 des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) von CHF 180.00 (= CHF 3■076.20) resultieren. Zuzüglich Auslagen (= CHF 173.00) sowie 8 % MwSt (= CHF 259.95) ist die Kostennote für Rechtsanwalt Jürg Federspiel für das Berufungsverfahren auf total CHF 3■509.15 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu behalten.

Nachdem dem Beschuldigten A.____ im Berufungsverfahren die Kosten im Umfang von $\frac{2}{3}$ auferlegt worden sind, ist der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren ebenfalls im Umfang von $\frac{2}{3}$ (= CHF 2■339.45) vorzubehalten.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.____ macht in seiner Honorarnote einen Stundenansatz von CHF 220.00 geltend. Die Differenz zum vollen Honorar berechnet sich wie folgt: 17,09 Stunden x CHF 40.00 (= CHF 683.60), zuzüglich 8 % MwSt (= CHF 54.70), demnach CHF 738.30. Der Kostenaufgabe entsprechend ist der Nachforderungsanspruch im Umfang von CHF 492.20 (= $\frac{2}{3}$ von CHF 738.30) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

3.2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, macht für das Berufungsverfahren einen zeitlichen Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV und Urteilseröffnung) von 18 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 258.00 sowie 8 % MwSt. geltend.

Der amtliche Verteidiger wohnte der Hauptverhandlung vor Obergericht insgesamt 3,58 Stunden bei (vgl. Verfahrensprotokoll). Für die Teilnahme an der Urteilseröffnung und die Nachbearbeitung sind 2 Stunden zu berücksichtigen. Hingegen ist der mit Position vom 9. März 2017 geltend gemachte Aufwand von 2 ½ Stunden (Besprechung mit Klient) in Abzug zu bringen. Vor dem Hintergrund, dass im Berufungsverfahren in tatsächlicher Hinsicht nur ein Vorhalt zu prüfen war, musste der mit Position vom 2. Februar 2017 geltend gemachte Instruktionaufwand von 3 ½ Stunden ausreichen. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung werden insgesamt 6 Stunden geltend gemacht. In Anbetracht des beschränkten Prozessthemas und der Tatsache, dass sich der Verteidiger zum Sanktionspunkt nicht (auch nicht bloss eventualiter) äusserte, erweisen sich 3 Stunden als angemessen (Kürzung um 3 Stunden). In Bezug auf die Positionen vom 29. Februar 2016 und 21. März 2016 sind jeweils 30 Minuten zu kürzen, da der Aufwand in der geltend gemachten Höhe nicht nachvollziehbar ist. Somit sind insgesamt 6 ½ Stunden zu kürzen und 5,58 Stunden hinzu zu rechnen, womit total 17,08 Stunden zu je CHF 180.00 resultieren. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, ist somit auf total CHF 3■599.00 (Aufwand: CHF 3■074.40, Auslagen: CHF 258.00, 8% MwSt.: CHF 266.60) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Der Kostenaufschlag des Berufungsverfahrens entsprechend ist der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1■799.50 (= ½ von CHF 3■599.00) vorzubehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch (Differenz zu vollem Honorar) wird vom amtlichen Verteidiger nicht geltend gemacht.

3.2.3 Die amtliche Verteidigung von C.____ wurde im Berufungsverfahren von Rechtsanwältin Veronica Kuonen-Martin, Bern, wahrgenommen. Sie macht in ihrer Kostennote für den Zeitraum vom 29. Februar 2016 bis 10. März 2017 ■ d.h. ohne den Aufwand für die Teilnahme an der HV und der Urteilseröffnung sowie ohne Reiseweg und Nachbearbeitung, die nachfolgend separat abgehandelt werden ■ einen zeitlichen Aufwand von 8,75 Stunden zuzüglich Auslagen und 8 % MwSt. geltend.

In Abzug zu bringen sind die Positionen vom 18.4., 27.5., 10.6., 15.9.2016, die zwei Positionen vom 8.2.2017 und drei Positionen vom 10.2.2017 sowie die Positionen vom 14.2., 15.2., 24.2. und 2.3.2017 (13 x 5 Minuten) der Kostennote, da es sich hierbei um Kanzleiaufwand handelt, der im Stundenansatz von CHF 180.00 bereits berücksichtigt ist (Zwischentotal von 7,66 Stunden). Die amtliche Verteidigerin nahm insgesamt 3,58 Stunden an der Hauptverhandlung vor Obergericht teil (vgl. Verfahrensprotokoll). Die Teilnahme an der Urteilseröffnung und die Nachbearbeitung werden wiederum mit zwei Stunden veranschlagt. Zuzüglich Reiseweg (insgesamt 4 Stunden) sind 9,58 Stunden hinzu zu zählen, so dass insgesamt 17,24 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 3■103.20) resultieren. Zuzüglich der Auslagen von total CHF 71.50 sowie 8 % MwSt (= CHF 254.00) ist die Kostennote der amtlichen Verteidigerin von C.____, Rechtsanwältin Veronica Kuonen-Martin, Bern, für das Berufungsverfahren auf insgesamt CHF 3■428.70

festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, der sich betragsmässig auf CHF 1■714.35 (= ½ von CHF 3■428.70) beschränkt, da dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte auferlegt werden.

Ein Nachforderungsanspruch ist mangels eines entsprechenden Antrages der amtlichen Verteidigerin nicht vorzubehalten.

3.2.4 Der amtliche Verteidiger von D.____, Rechtsanwalt Thomas Müller, Olten, macht gemäss eingereichter Kostennote einen Aufwand (exkl. Teilnahme an der HV und Urteilseröffnung, Reiseweg und Nachbearbeitung) von 16.25 Stunden zuzüglich Auslagen und 8 % MwSt. geltend

In Abzug zu bringen sind die Kanzleiaufwendungen, welche im Stundenansatz für die amtliche Verteidigung von CHF 180.00 bereits berücksichtigt sind und vorliegend gestützt auf die Positionen der Kostennote vom 16.9., 18.10.2016 sowie 20.1., 27.1., 15.2., 8.3. und 10.3.2017 (letztere im Umfang von 1 Stunde) insgesamt 1,83 Stunden ausmachen (Zwischentotal von 14,42 Stunden). Hinzu kommen 9,75 Stunden, welche sich aus 4,75 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. Verfahrensprotokoll), aus 2 Stunden für die Urteilseröffnung und Nachbearbeitung sowie aus 3 Stunden (4 x 45 min) für den Reiseweg zusammensetzen, so dass insgesamt 24.17 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 4■350.60) zu entschädigen sind. Zuzüglich Auslagen (inkl. Reisekosten) von CHF 195.75 sowie 8 % MwSt. (= CHF 363.70) ist die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, für das Berufungsverfahren auf total CHF 4■910.05 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates, der ■ entsprechend der Kostenaufgabe im Berufungsverfahren ■ betragsmässig auf ¾ von CHF 4■910.05 (= CHF 3■682.55) festzusetzen ist.

Der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, das von Rechtsanwalt Thomas A. Müller in der Kostennote mit einem Stundenansatz von CHF 230.00 geltend gemacht wird, beläuft sich auf CHF 1■305.20: 24.17 Stunden x CHF 50.00 (= CHF 230.00 ■ CHF 180.00), somit CHF 1■208.50, zuzüglich 8 % MwSt. (= CHF 96.70). Da der Beschuldigte D.____ im Umfang von ¾ zu den Kosten des Berufungsverfahrens verurteilt wird, ist der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO auf CHF 978.90 (= ¾ von CHF 1■305.20) festzusetzen.

3.2.5 Die vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, eingereichte Kostennote setzt sich aus einem zeitlichen Aufwand von 9,5 Stunden zu je CHF 180.00 sowie Auslagen von CHF 120.00 zusammen, zuzüglich des geltend gemachten Aufwandes und der Auslagen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung sowie 8 % MWST. Die Kostennote erweist sich als angemessen. Hinzu zu rechnen sind 11,5 Stunden (= Teilnahme HV: 5,5 Stunden, Urteilseröffnung und Nachbearbeitung: 2 Stunden, Reiseweg: 4 Stunden), sowie die Reiseauslagen von CHF 154.00, womit die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das Berufungsverfahren auf total CHF 4■378.30

(Aufwand: 21 Stunden zu je CHF 180.00, demnach CHF 3780.00, Auslagen: CHF 274.00, 8 % MwSt.: CHF 324.30) festzusetzen ist. Zufolge amtlicher Verteidigung ist dieser Betrag vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Entsprechend der Kostenaufgabe für das Berufungsverfahren bleibt im Umfang von $\frac{3}{4}$ von CHF 4378.30 (= CHF 3283.70) während zehn Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von E.____ erlauben.

Ein Nachforderungsanspruch wird von Rechtsanwalt Urs Lienhard nicht geltend gemacht.

Demnach wird in Anwendung von:

-Art. 22 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 156 Ziff. 3 und Art. 186 StGB; Art. 135, Art. 122 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO(A.____)

-Art. 47, Art. 49 Abs. 2, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO(B.____)

-Art. 34, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 106, Art. 129, Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 und Art. 252 StGB; Art. 19a Ziff. 1 BetrMG; Art. 90 Abs. 1, Art. 93 Abs. 2 lit. a und lit. b, Art. 95 Abs. 1 lit. b, Art. 96 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG; Art. 96 VRV; Art. 219 Abs. 2 VTS; Art. 135, Art. 122 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO(C.____)

-Art. 22 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 156 Ziff. 3, Art. 186, Art. 289 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO(D.____)

-Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 61, Art. 139 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO(E.____)

beschlossen und erkannt:

I.

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen qualifizierten Raubes (AnklS. Ziff. A.3.) gemäss rechtskräftiger Ziff. 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 9. Juni 2015 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) eingestellt worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass A.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen:

- des bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnklS. Ziff. A.2.2;
- der Hehlerei (AnklS. Ziff. A.6.)

4. Es wird festgestellt, dass sich A.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat:

- der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.2.2011 (AnklS. Ziff. A.8.1 - 8.4);

- des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.2.2011 (AnkIS. Ziff. A.9.1 - 9.4).

5. A.____ hat sich zudem des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnkIS. Ziff. A.1.3), schuldig gemacht.

6. A.____ wird ■ als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 3.12.2013 ■ zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt.

7. Der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss vorstehender Ziff. 5 wird nicht zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Massnahme während und nach dem Strafvollzug wird abgewiesen.

8. Das Berufungsgericht prüft nach Anhörung von A.____ die Anordnung von Sicherheitshaft.

II.

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte B.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen:

-des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnkIS. Ziff. B. 2.2;

-des qualifizierten Raubes (AnkIS. Ziff. B.3.).

2. B.____ wird zudem vom Vorwurf des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnkIS. Ziff. B.2.1 freigesprochen.

3. B.____ hat sich des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnkIS. Ziff. B.1.), schuldig gemacht.

4. B.____ wird ■ als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 31.1.2014 und teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 28.4.2014 ■ zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

III.

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Verursachen von unnötigem Lärm (AnkIS. Ziff. C.12.) gemäss rechtskräftiger Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteils eingestellt worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass C.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 8 des erstinstanzlichen Urteils freigesprochen worden ist von den Vorwürfen:

- des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnkIS. Ziff. C.2.2;

- des Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis (AnkIS. Ziff. C.9.).

3. C.____ wird zudem vom Vorwurf des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub) gemäss AnkIS. Ziff. C.2.1 freigesprochen.

4. Es wird festgestellt, dass sich C.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 9 des erstinstanzlichen Urteils wie folgt schuldig gemacht hat:

- des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13. 2.2013 (AnkIS. Ziff. C.3.1 und 3.2);
- der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13.2.2013 (AnkIS. Ziff. C.4.1 und 4.2);
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 16.2.2011 bis 13.2.2013 (AnkIS. Ziff. C.5.1 und 5.2);
- der Gefährdung des Lebens, begangen am 3.5.2012 (AnkIS. Ziff. C.6.)
- des Fälschens von Ausweisen, begangen am 5.2.2013 (AnkIS. Ziff. C.7.)
- des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, begangen in der Zeit vom 3.5.2012 bis 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.8.1 - 8.3);
- des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, begangen am 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.10.);
- der missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern, begangen am 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.11.);
- der Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.13.);
- des Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.14.);
- des Abänderns eines Motorfahrzeugs, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.15.);
- des Nichtmeldens meldepflichtiger Änderungen, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.16.);
- des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.17.);
- der mehrfachen Übertretung der Verkehrsregelverordnung durch Nichttragen der Sicherheitsgurte, begangen in der Zeit vom 5.2.2013 bis 21.7.2013 (AnkIS. Ziff. C.18.1 und 18.2);
- der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen in der Zeit vom 1.3.2013 bis 18.3.2013 (AnkIS. Ziff. C.19.).

5. C.____ hat sich zudem des Raubes, begangen am 17.3.2011 (AnkIS. Ziff. C.1.), schuldig gemacht.

6. C.____ wird verurteilt zu:

- einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015);
- einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 110.00 (als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Emmental-Oberaargau, Burgdorf vom 2.3.2015);
- zu einer Busse von CHF 900.00, ersatzweise zu 9 Tagen Freiheitsstrafe.

7. Die von C.____ erstandene Untersuchungshaft (18.3.2013 - 9.4.2013) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

8. Es wird festgestellt, dass der C.____ mit Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 15.11.2010 gewährte bedingte Strafvollzug mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015 widerrufen und die Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 50.00 als vollstreckbar erklärt worden ist.

9. Auf den Widerruf des C.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23.05.2011 gewährten bedingten Strafvollzuges für ein Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 30.00 wird verzichtet.

IV.

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte D.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 13 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des Hausfriedensbruches (AnklS. Ziff. D.6.4) freigesprochen worden ist.

2. D.____ wird zudem vom Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege (AnklS. Ziff. D.8.) freigesprochen.

3. Es wird festgestellt, dass sich D.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 14 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat:

- des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 4.12.2009 bis 13.2.2013, (AnklS. Ziff. D.3.1, 3.4 und 3.7);

- der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 13.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. D.5.2, 5.3 und 5.4);

- des mehrfachen Hausfriedensbruches, begangen in der Zeit vom 13.2.2011 bis 13.2.2013 (AnklS. Ziff. D.6.2, 6.3 und 6.5).

4. D.____ hat sich zudem schuldig gemacht:

- des Bruchs amtlicher Beschlagnahme, begangen am 5.7.2012 (AnklS. Ziff. D.7);

- des Raubes, begangen am 6.1.2011 (AnklS. Ziff. D.1.);

- der räuberischen Erpressung, begangen am 6.1.2011 (AnklS. Ziff. D.2.);

- des mehrfachen Diebstahls (AnklS. Ziff. D.3.5 und 3.6) und des Versuches dazu (AnklS. D.3.2), begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 15.12.2012 (AnklS. Ziff. D.3.2, 3.5, 3.6);

- der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 5.11.2010 (AnklS. Ziff. D.5.1);

- des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 5.11.2010 (AnklS. Ziff. D.6.1).

5. D.____ wird ■ teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25.1.2013 ■ verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

6. Die von D.____ erstandene Untersuchungshaft (20.2.2013 bis 3.5.2013) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

7. Auf den Widerruf des D.____ mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 25.1.2013 gewährten bedingten Strafvollzuges für 24 Monate Freiheitsstrafe wird verzichtet.

8. Das Berufungsgericht prüft nach Anhörung von D.____ die Anordnung von Sicherheitshaft.

V.

1. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte E.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 20 des erstinstanzlichen Urteils schuldig gemacht hat:

-des Raubes, begangen am 29.12.2010 (AnkIS. Ziff. F.1.);

-des Diebstahls, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnkIS. Ziff. F.2.);

-der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnkIS. Ziff. F.3.);

-des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnkIS. Ziff. F.4.).

2. E.____ wird ■ als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9.6.2011 und zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12.8.2015 ■ zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt.

3. Die Freiheitsstrafe von 24 Monaten wird zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB aufgeschoben.

VI.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 24 lit. a des erstinstanzlichen Urteils A.____, G.____, E.____ und H.____ unter solidarischer Haftbarkeit dem Privatkläger I.____ eine Genugtuung von CHF 3■000.00 (Vorfall vom 29.12.2010) zu bezahlen haben und die geltend gemachte Mehrforderung abgewiesen worden ist.

2. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 24 lit. b des erstinstanzlichen Urteils A.____ dem Privatkläger I.____ Schadenersatz von CHF 5■200.00 (Vorfall vom 6.1.2011) zu bezahlen hat und zur Geltendmachung der Mehrforderung der Privatkläger I.____ auf den Zivilweg verwiesen worden ist.

b) D.____ haftet für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 5■200.00 (Vorfall vom 6.1.2011) gegenüber dem Privatkläger I.____ bzw. dessen Erben solidarisch.

3. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 24 lit. c des erstinstanzlichen Urteils A.____ und D.____ dem Privatkläger I.____ unter solidarischer Haftbarkeit eine Genugtuung von CHF 1■000.00 (Vorfall vom 6.1.2011) zu bezahlen haben und die geltend gemachte Mehrforderung abgewiesen worden ist.

4. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 25 des erstinstanzlichen Urteils A.____ dem Privatkläger L.____, [...], Schadenersatz in der Höhe von CHF 200.00 zu bezahlen hat.

b) D.____ haftet gegenüber dem Privatkläger L.____, Oftringen, solidarisch für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 200.00.

5. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 26 des erstinstanzlichen Urteils C.____ der Privatklägerin M.____, [...], Schadenersatz in Höhe von CHF 1■166.65 zu bezahlen hat.

b) D.____ haftet gegenüber der Privatklägerin M.____ solidarisch für diesen Schadenersatzbetrag von CHF 1■166.65.

6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 27 des erstinstanzlichen Urteils nachfolgende Privatkläger zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderungen auf den Zivilweg verwiesen worden sind:

- a) N.____, [...].
- b) O.____, [...].
- c) P.____, [...].
- d) Q.____, [...].

7. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 28 des erstinstanzlichen Urteils die Zivilforderungen nachfolgender Privatkläger abgewiesen worden sind:

- a) R.____, [...](Schadenersatz- und Genugtuungsforderung).
- b) P.____, [...](Genugtuungsforderung).

VII.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 29 des erstinstanzlichen Urteils die folgenden polizeilich sichergestellten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den nachstehenden Berechtigten herausgegeben werden:

- a) 1 Speicherkarte Sandisk SD M2 1GB und 2 Kameras Sony Cybershot an I.____, [...].
- b) 1 Laptop an P.____, [...].

2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 30 des erstinstanzlichen Urteils die polizeilich sichergestellten 0.4 Gramm Marihuana eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet werden.

VIII.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 31 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, [...], auf CHF 5■465.90 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt worden ist und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 5■465.90 sowie der Nachzahlungsanspruch der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, Aarau, im Umfang von CHF 1■142.60 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, D.____, G.____, E.____ und/oder H.____ zulassen.

2. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____, dazumal privat vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 4■000.00 zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. VIII.15).

3. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 34 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 12■759.20 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt

worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3■189.80 (= ¼ von CHF 12■759.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben.

4. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 35 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für die dazumal amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.____, Rechtsanwältin Manuela Ramser, Bern, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 18■231.90 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 13■673.90 (= ¾ von CHF 18■231.90) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin von CHF 3■476.10 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von ¾), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

5. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 36 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 10■915.55 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 9■824.00 (=9/10 von CHF 10■915.55) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 2■413.95 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von 9/10), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben.

6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 38 des erstinstanzlichen Urteils die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5■298.95 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden ist und dass der Rückforderungsanspruch des Staates während

E. 7

Das Strafgericht Olten-Gösgen fällte am 9. Juni 2015 folgendes Urteil (Verfahrensordner des Amtsgerichts Olten-Gösgen, AS 504 ff., nachfolgend wie folgt zitiert: «O-G 504 ff.»): «

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen qualifizierten Raubes, angeblich begangen am 21.10.2009, wird eingestellt (AnklS. Ziff. A.3). 2. Der Beschuldigte A.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten: - des bandenmässigen Raubes, angeblich begangen am 17.03.2011 (AnklS. Ziff. A.1.3) - des mehrfachen versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der mehrfachen strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub), angeblich begangen am 12.03.2011 (AnklS. Ziff. A.2.1 und 2.2) - der Hehlerei, angeblich begangen in der Zeit vom 23.02.2011 bis 28.02.2011 (AnklS. Ziff. A.6) - der Freiheitsberaubung, angeblich begangen am 06.01.2011 (AnklS. Ziff. A.7). 3. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - des mehrfachen Raubes, begangen in der Zeit vom 29.12.2010 bis 06.01.2011 (AnklS. Ziff. A.1.1 und 1.2) - der räuberischen Erpressung, begangen am 06.01.2011 (AnklS. Ziff. A.4) -

des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.02.2011 (AnkIS. Ziff. A.5.1-5.4) - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.02.2011 (AnkIS. Ziff. A.8.1-8.4) - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 17.02.2011 (AnkIS. Ziff. A.9.1-9.4). 4. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 03.12.2013 (Verurteilung zu 6 Jahren Freiheitsstrafe). 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss vorstehend Ziff. 4 wird zu Gunsten der mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 03.12.2013 angeordneten laufenden ambulanten Behandlung aufgeschoben. * 6. Der Beschuldigte B.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten: - des bandenmässigen Raubes, angeblich begangen am 17.03.2011 (AnkIS. Ziff. B.1) - des mehrfachen versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der mehrfachen strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub), angeblich begangen am 12.03.2011 (AnkIS. Ziff. B.2.1 und 2.2) - des qualifizierten Raubes, angeblich begangen am 21.10.2009 (AnkIS. Ziff. B.3). * 7. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Verursachen von unnötigem Lärm, angeblich begangen am 03.05.2012, wird eingestellt (AnkIS. Ziff. C.12). 8. Der Beschuldigte C.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten: - des bandenmässigen Raubes, angeblich begangen am 17.03.2011 (AnkIS. Ziff. C.1) - des mehrfachen versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der mehrfachen strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub), angeblich begangen am 12.03.2011 (AnkIS. Ziff. C.2.1 und 2.2) - des Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis, angeblich begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.9). 9. Der Beschuldigte C.____ hat sich schuldig gemacht: - des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 16.02.2011 bis 13.02.2013 (AnkIS. Ziff. C.3.1 und 3.2) - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 16.02.2011 bis 13.02.2013 (AnkIS. Ziff. C.4.1 und 4.2) - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 16.02.2011 bis 13.02.2013 (AnkIS. Ziff. C.5.1 und 5.2) - der Gefährdung des Lebens, begangen am 03.05.2012 (AnkIS. Ziff. C.6) - des Fälschens von Ausweisen, begangen am 05.02.2013 (AnkIS. Ziff. C.7) - des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, begangen in der Zeit vom 03.05.2012 bis 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.8.1-8.3) - des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, begangen am 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.10) - der missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern, begangen am 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.11) - der Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.13) - des Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.14) - des Abänderns eines Motorfahrzeugs, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.15) - des Nichtmeldens meldepflichtiger Änderungen, begangen am 29.12.2012 (AnkIS. Ziff. C.16) - des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, begangen am 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.17) - der mehrfachen Übertretung der Verkehrsregelverordnung durch Nichttragen der Sicherheitsgurte, begangen in der Zeit vom 05.02.2013 bis 21.07.2013 (AnkIS. Ziff. C.18.1 und 18.2) - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen in der Zeit vom 01.03.2013 bis 18.03.2013 (AnkIS. Ziff. C.19). 10. Der Beschuldigte C.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 4 Jahren. Die Untersuchungshaft vom 18.03.2013 bis 09.04.2013 - total 22 Tage - ist dem Beschuldigten im Erstehungsfalle an die Freiheitsstrafe anzurechnen. b) einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 160.--, unter Gewährung des

bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 4 Jahren. c) einer Busse in Höhe von Fr. 900.--, ersatzweise zu 9 Tagen Freiheitsstrafe. 11. Der C.____ mit Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 15.11.2010 gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen und die Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je Fr. 50.-- wird als vollstreckbar erklärt. 12. Der C.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23.05.2011 gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen und die Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- wird als vollstreckbar erklärt. * 13. Der Beschuldigte D.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten: - der Freiheitsberaubung, angeblich begangen am 06.01.2011 (AnklS. Ziff. D.4) - des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen in der Zeit vom 01.09.2012 bis 15.12.2012 (AnklS. Ziff. D.6.4) - des Bruchs amtlicher Beschlagnahme, angeblich begangen am 05.07.2012 (AnklS. Ziff. D.7) - der Irreführung der Rechtspflege, angeblich begangen am 02./03.11.2011 (AnklS. Ziff. D.8). 14. Der Beschuldigte D.____ hat sich schuldig gemacht: - des Raubes, begangen am 06.01.2011 (AnklS. Ziff. D.1) - der räuberischen Erpressung, begangen am 06.01.2011 (AnklS. Ziff. D.2) - des mehrfachen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 04.12.2009 bis 13.02.2013 (AnklS. Ziff. D.3.1-3.7) - der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 13.02.2013 (AnklS. Ziff. D.5.1-5.4) - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 26.10.2010 bis 13.02.2013 (AnklS. Ziff. D.6.1-6.3 und 6.5). 15. Der Beschuldigte D.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 25.01.2013 (Verurteilung zu 30 Monaten Freiheitsstrafe, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für 24 Monate mit einer Probezeit von 2 Jahren). Die Untersuchungshaft vom 20.02.2013 bis 03.05.2013 - total 72 Tage - ist dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 16. Auf den Widerruf des D.____ mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 25.01.2013 gewährten bedingten Strafvollzuges für 24 Monate Freiheitsstrafe wird verzichtet. * 17. Der Beschuldigte G.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen vom Vorhalt des versuchten bandenmässigen Raubes (evtl. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub), angeblich begangen am 12.03.2011 (AnklS. Ziff. E.2). 18. Der Beschuldigte G.____ hat sich des Raubes schuldig gemacht, begangen am 29.12.2010 (AnklS. Ziff. E.1). 19. Der Beschuldigte G.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 22.03.2012 (Verurteilung zu 50 Monaten Freiheitsstrafe). * 20. Der Beschuldigte E.____ hat sich schuldig gemacht: - des Raubes, begangen am 29.12.2010 (AnklS. Ziff. F.1) - des Diebstahls, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.2) - der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.3) - des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 19.11.2010 bis 20.11.2010 (AnklS. Ziff. F.4). 21. Der Beschuldigte E.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 09.06.2011 (Verurteilung zu 18 Monaten Freiheitsstrafe). * 22. Der Beschuldigte H.____ hat sich des Raubes schuldig gemacht, begangen am 29.12.2010 (AnklS. Ziff. G.1). 23. Der Beschuldigte H.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. * 24. Folgende Beschuldigten haben dem Privatkläger I.____, [...], nachstehende Zivilforderungen zu bezahlen: a) Genugtuung Fr. 3'000.-- (Vorfall vom 29.12.2010): A.____, G.____, E.____ und H.____, unter solidarischer Haftbarkeit. Die geltend gemachte Mehrforderung wird abgewiesen. b) Schadenersatz Fr. 5'200.-- (Vorfall vom 06.01.2011): A.____ und D.____, unter solidarischer Haftbarkeit. Zur Geltendmachung seiner

Mehrforderung wird der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen. c) Genugtuung Fr. 1'000.-- (Vorfall vom 06.01.2011): A.____ und D.____, unter solidarischer Haftbarkeit. Die geltend gemachte Mehrforderung wird abgewiesen. 25. Die Beschuldigten A.____ und D.____ haben dem Privatkläger L.____, [...], Schadenersatz in Höhe von Fr. 200.-- zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit. 26. Die Beschuldigten C.____ und D.____ haben der Privatklägerin M.____, v. d. [...], Schadenersatz in Höhe von Fr. 1'166.65 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit. 27. Nachfolgende Privatkläger werden zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderungen auf den Zivilweg verwiesen: a) N.____, [...]. b) O.____, [...]. c) P.____, [...]. d) Q.____, [...]. 28. Die Zivilforderungen nachfolgender Privatkläger werden abgewiesen: a) R.____, [...](Schadenersatz- und Genugtuungsforderung). b) P.____, [...](Genugtuungsforderung). * 29. Die folgenden polizeilich sichergestellten Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den nachstehenden Berechtigten herauszugeben: a) 1 Speicherkarte Sandisk SD M2 1GB und 2 Kameras Sony Cybershot an I.____, [...]. b) 1 Laptop an P.____, [...]. 30. Die polizeilich sichergestellten 0.4 Gramm Marihuana werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten. * 31. Die Entschädigung der vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Privatklägers I.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, [...], wird auf Fr. 5'465.90 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. 32. Die Beschuldigten A.____, D.____, G.____, E.____ und H.____, haben dem Privatkläger I.____ unter solidarischer Haftbarkeit eine Prozessentschädigung von Fr. 6'608.50 (à Fr. 220.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) wie folgt zu bezahlen: a) Fr. 1'243.05 (Differenz zu vollem Honorar) an den Privatkläger; b) Fr. 5'465.90 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin gemäss vorstehend Ziff. 31) an den Staat Solothurn. 33. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____, privat verteidigt durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, [...], eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal Fr. 6'000.-- zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. * 34. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, [...], wird auf total Fr. 12'759.20 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Die Kostennote geht zufolge der ergangenen Freisprüche vollumfänglich zu Lasten des Staates Solothurn. 35. Die Kostennote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.____, Rechtsanwältin Manuela Ramser, [...], wird auf total Fr. 18'231.90 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Der Beschuldigte C.____ hat dem Staat Solothurn die geleistete Entschädigung für die amtliche Verteidigerin im Umfang von Fr. 10'939.15 (60% der Kostennote zu Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) zurückzuzahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. Vorbehalten bleibt der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von Fr. 2'781.-- (Differenz zu 60% des vollen Honorars zu Fr. 230.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen). 36. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, [...], wird auf total Fr. 10'915.55 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Der Beschuldigte D.____ hat dem Staat Solothurn die geleistete Entschädigung für den amtlichen Verteidiger im Umfang von Fr. 8'732.45 (80% der Kostennote zu Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen)

zurückzuzahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. Vorbehalten bleibt der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 2'188.95 (Differenz zu 80% des vollen Honorars zu Fr. 230.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen). 37. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten G.____, Rechtsanwalt Markus Spielmann, [...], wird auf total Fr. 11'954.80 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von Fr. 7'172.90 (60% der Kostennote zu Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 1'401.25 (Differenz zu 60% des vollen Honorars zu Fr. 230.--/h, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 38. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, [...], wird auf Fr. 5'298.95 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 39. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten H.____, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, [...], wird auf Fr. 5'661.80 (à Fr. 180.--/h, inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. * 40. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 70'000.--, belaufen sich auf total Fr. 79'820.--. a) Der auf den Beschuldigten A.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 16'840.-- (Fr. 14'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 2'840.-- persönliche Auslagen); davon hat der Beschuldigte 50% = Fr. 8'420.-- zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche zu Lasten des Staates Solothurn. b) Der auf den Beschuldigten B.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 9'230.-- (Fr. 7'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 2'230.-- persönliche Auslagen) und geht zufolge der ergangenen Freisprüche vollumfänglich zu Lasten des Staates Solothurn. c) Der auf den Beschuldigten C.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 19'573.-- (Fr. 17'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 2'573.-- persönliche Auslagen); davon hat der Beschuldigte 60% = Fr. 11'743.80 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche zu Lasten des Staates Solothurn. d) Der auf den Beschuldigten D.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 14'780.-- (Fr. 14'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 780.-- persönliche Auslagen); davon hat der Beschuldigte 80% = Fr. 11'824.-- zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche zu Lasten des Staates Solothurn. e) Der auf den Beschuldigten G.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 7'525.-- (Fr. 7'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 525.-- persönliche Auslagen); davon hat der Beschuldigte 60% = Fr. 4'515.-- zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der ergangenen Freisprüche zu Lasten des Staates Solothurn. f) Der auf den Beschuldigten E.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 7'325.-- (Fr. 7'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 325.-- persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten vollumfänglich zu bezahlen. g) Der auf den Beschuldigten H.____ entfallende Anteil beläuft sich auf Fr. 4'547.-- (Fr. 4'000.-- der GG, zuzüglich Fr. 547.-- persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten vollumfänglich zu bezahlen.»

Gegen dieses Urteil wurde wie folgt Berufung erhoben: A. Betreffend A.____ 1. Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. Juni 2015 (O-G 466) die Berufung an. 2. Gemäss Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2016 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 2: Folgende Freisprüche sind angefochten: - Bandenmässiger Raub (AnkLS. Ziff. A.1.3) - versuchter bandenmässiger Raub, evtl. strafbare Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub (AnkLS. Ziff. A.2.1) - Freiheitsberaubung (AnkLS. Ziff. A.7.) - Ziff. 4: Strafzumessung - Ziff. 5: Aufschiebung des Strafvollzuges zu Gunsten einer ambulanten Massnahme - Ziff. 33: Parteientschädigung - Ziff. 40 lit. a: Verfahrenskosten. 3. Bezüglich A.____ sind damit folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen: - Ziff. 1: Verfahrenseinstellung (AnkLS. Ziff. A.3.) - Ziff. 2: Freisprüche betreffend AnkLS. Ziff. A.2.2 und A.6. - Ziff. 3: Schuldsprüche (AnkLS. Ziff. A.1.1, 1.2, 4., 5.1 - 5.4, 8.1 - 8.4, 9.1 - 9.4) - Ziff. 24 lit. a, b und c: Genugtuung und Schadenersatz I.____. B. Betreffend B.____ 1. Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. Juni 2015 (O-G 467) die Berufung an. 2. Gemäss Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2016 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 6: Folgende Freisprüche sind angefochten: - Bandenmässiger Raub (AnkLS. Ziff. B.1.) - versuchter bandenmässiger Raub, evtl. strafbare Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub (AnkLS. Ziff. B.2.1) - Ziff. 34: Kosten der amtlichen Verteidigung (vollumfängliche Auferlegung zu Lasten des Staates ohne Rückforderungsvorbehalt) - Ziff. 40 lit. b: Verfahrenskosten 3. Bezüglich B.____ ist damit folgende Ziffer des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen: - Ziff. 6: Freisprüche, soweit AnkLS. Ziff. B.2.2 und B.3. betreffend C. Betreffend C.____ 1. Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. Juni 2015 (O-G 468) die Berufung an. 2. Gemäss Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2016 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 8: Folgende Freisprüche sind angefochten: - Bandenmässiger Raub (AnkLS. Ziff. C.1.) - versuchter bandenmässiger Raub, evtl. strafbare Vorbereitungshandlungen zu bandenmässigem Raub (AnkLS. Ziff. C.2.1) - Ziff. 10 lit. a: Strafzumessung in Bezug auf die Freiheitsstrafe Praxisgemäss überprüft das Berufungsgericht die Strafzumessung vollumfänglich, also auch die Ziff. 10 lit. b und c (Geldstrafe und Busse) sowie die Ziff. 11 und 12 (Widerruf des gewährten bedingten Strafvollzuges) des erstinstanzlichen Urteils. - Ziff. 35: Kosten der amtlichen Verteidigung (Umfang des Rückzahlungs- und Nachzahlungsanspruches) - Ziff. 40 lit. c: Verfahrenskosten 3. Bezüglich C.____ sind damit folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen: - Ziff. 7: Einstellung (AnkLS. Ziff. C.12.) - Ziff. 8: Freisprüche betreffend AnkLS. Ziff. C.2.2 und C.9. - Ziff. 9: Schuldsprüche (AnkLS. Ziff. C.3.1 und 3.2, C.4.1 und 4.2, C.5.1 und 5.2, C.6., C.7., C.8.1 - 8.3, C.10., C.11., C.13. - 19.) - Ziff. 26: Zivilforderung der M.____ D. Betreffend D.____ 1. Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. Juni 2015 (O-G 469), der Beschuldigte am 25. Juni 2016 (O-G 480) die Berufung an. 2. Gemäss Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2016 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 13: Folgende Freisprüche sind angefochten: - Freiheitsberaubung (AnkLS. Ziff. D.4.); - Bruch amtlicher Beschlagnahme (AnkLS. Ziff. D.7.); - Irreführung der Rechtspflege (AnkLS. Ziff. D.8.) - Ziff. 15: Sanktion - Ziff. 16: Widerruf der Vorstrafe vom 25.1.2013 - Ziff. 36: Kosten der amtlichen Verteidigung (Umfang des Rückzahlungs- und

Nachzahlungsanspruches) - Ziff. 40 lit. d: Verfahrenskosten 3. Gemäss Berufungserklärung des Beschuldigten D.____ vom 8. Februar 2016 sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils angefochten: - Ziff. 14: Schuldsprüche wegen: - Raubes (AnklS. Ziff. D.1.) - Räuberischer Erpressung (AnklS. Ziff. D.2.) - mehrfachen Diebstahls (AnklS. Ziff. 3.2, 3.5, 3.6) - mehrfacher Sachbeschädigung (AnklS. Ziff. 5.1) - mehrfachen Hausfriedensbruchs (AnklS. Ziff. 6.1) - Ziff. 15: Sanktion - Ziff. 24 lit. b: Zivilforderung (Schadenersatz) gegenüber I.____ - Ziff. 25: Zivilforderung gegenüber L.____ - Ziff. 26: Zivilforderung gegenüber der M.____ - Ziff. 32: Parteientschädigung gegenüber I.____ - Ziff. 40 lit. d: Verfahrenskosten 4. Bezüglich D.____ sind damit folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen: - Ziff. 13: Freispruch betreffend AnklS. Ziff. D.6.4 - Ziff. 14: Schuldsprüche betreffend AnklS. Ziff. D.3.1, 3.4 und 3.7, 5.2 - 5.4, 6.2, 6.3, 6.5) - Ziff. 24 lit. c: Genugtuung I.____ E. Betreffend E.____ 1. Die Staatsanwaltschaft meldete am 22. Juni 2015 (O-G 471), der Beschuldigte am 24. Juni 2016 (O-G 474) die Berufung an. 2. Gemäss Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2015 ist folgende Ziffer des erstinstanzlichen Urteils angefochten: - Ziff. 21: Strafzumessung (beantragt ist eine höhere Freiheitsstrafe sowie der Aufschub des Strafvollzuges zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB). 3. Gemäss Berufungserklärung des Beschuldigten E.____ vom 5. Februar 2016 ist folgende Ziffer des erstinstanzlichen Urteils angefochten: - Ziff. 21: Der Beschuldigte beantragt die Ausfällung einer niedrigeren Freiheitsstrafe sowie den Aufschub des Strafvollzuges zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB. 4. Bezüglich E.____ sind damit folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen: - Ziff. 20: Schuldsprüche (AnklS. Ziff. F.1., 2., 3., 4.) - Ziff. 24 lit. a: Genugtuung I.____ F. Betreffend G.____ und H.____ 1. Am 22. Juni 2015 meldete die Staatsanwaltschaft betreffend G.____ (O-G 470) und betreffend H.____ (O-G 472) die Berufung an. G.____ meldete am 25. Juni 2016 ebenfalls die Berufung an (O-G 477). 2. Mit Eingabe vom 5. Februar 2016 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass in beiden Fällen auf die Einreichung einer Berufungserklärung verzichtet werde. Mit Eingabe vom 21. März 2016 verzichtete auch der Beschuldigte G.____ auf die Einreichung einer Berufungserklärung. 3. Die beiden Berufungen der Staatsanwaltschaft und jene des Beschuldigten G.____ wurden mit Beschluss des Berufungsgerichts vom 10. Mai 2016 als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Damit sind sämtliche Dispositivziffern des erstinstanzlichen Urteils betreffend G.____ und H.____ in Rechtskraft erwachsen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen.

E. 9

In Rechtskraft erwachsen sind im Weiteren folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 27: Verweis von diversen Zivilforderungen auf den Zivilweg - Ziff. 28: Abweisung diverser Zivilforderungen - Ziff. 29: Herausgaben - Ziff. 30: Einziehungen - Ziff. 31: Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Geschädigten I.____ - Ziff. 38: Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers von E.____ sowie Rückforderungsvorbehalt zu Gunsten des Staates (hinsichtlich der anderen amtlichen Verteidiger ist die Höhe der vom Staat ausbezahlten Entschädigung, nicht aber Bestand und Umfang des Rückforderungs- und Nachzahlungsanspruches in Rechtskraft erwachsen) - Ziff. 40 lit. f: Verfahrenskosten betreffend E.____

E. 10

Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben, vorbehalten worden ist.

7. a) Es wird festgestellt, dass gemäss der rechtskräftiger Ziff. 40 lit. e, f und h des erstinstanzlichen Urteils an die erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 70■000.00, total CHF 79■820.00, zu bezahlen haben:

G.____

CHF 4■515.00

E.____

CHF 7■325.00

H.____

CHF 4■547.00

Staat Solothurn

CHF 3■010.00

b) An die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 60■423.00 (= 79■820.00 - CHF 19■397.00) haben zu bezahlen:

A.____

CHF 11■226.65

B.____

CHF 2■307.50

C.____

CHF 14■679.75

D.____

CHF 13■302.00

Staat Solothurn

CHF 18■907.10

8. Der Staat Solothurn hat dem Beschuldigten A.____, bis am 26.1.2017 privat vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 300.00 zu bezahlen (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. VIII.15).

9. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3■509.15 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 2■339.45 (=2/3von CHF 3■509.15) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 492.20 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von2/3), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

10. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Alexander Kunz, Solothurn, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3■599.00 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1■799.50 (= ½ von CHF 3■599.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben.

11. Die Kostennote für die die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.____, Rechtsanwältin Kuonen-Martin, Bern, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3■428.70 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 1■714.35 (= ½ von CHF 3■428.70), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

12. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D.____, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, Olten, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4■910.05 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3■682.55 (= ¾ von CHF 4■910.05) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 978.90 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von ¾), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben.

13. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten E.____, Rechtsanwalt Urs Lienhard, Aarau, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4■378.30 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 3■283.70 (= ¾ von CHF 4■378.30), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von E.____ erlauben.

14. An die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 25■000.00, total CHF 25■350.00, haben zu bezahlen:

A.____

CHF 3■380.00

B.____

CHF 2■535.00

C.____

CHF 2■535.00

D.____

CHF 5■703.75

E.____

CHF 1■901.25

Staat Solothurn

CHF 9■295.00

15. Die von A. ___ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 14■606.65 (= 1. Instanz: CHF 11■226.65, Berufungsinstanz: CHF 3■380.00) werden mit den ihm zugesprochenen Parteientschädigungen von total CHF 4■300.00 (1. Instanz: CHF 4■000.00, Berufungsinstanz: CHF 300.00) verrechnet, so dass er dem Staat Solothurn noch CHF 10■306.65 schuldet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kammer

Lupi De Bruycker

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_955/2017 vom 11. Januar 2018 teilweise (Ziffer I.7) aufgehoben.

E. 11

Auf entsprechendes Gesuch des Instruktionsrichters erliess das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 24. Januar 2017 bezüglich D. ___ eine Suspensionsverfügung betreffend Einreiseperrre, welche dem Beschuldigten die Teilnahme an der Berufungsverhandlung ermöglichte.

E. 12

Mit Verfügung vom 14. Februar 2017 wurde der Beschuldigte A. ___ entsprechend seinem Antrag und mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Staatsanwaltschaft vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung dispensiert. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Anklageschrift Ziff. A.1.3, B.1. und C.1.: Bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB; A. ___, B. ___, C. ___)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.